
Voll Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.09.2021, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 10 Amt für Zentrale Dienste
Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO **VO/2021/4721-10**

- 3 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Untere Brücke **VO/2021/4717-R1**
Tischvorlage

- 4 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung
Aktueller Sachstand Covid-19-Pandemie **VO/2021/4713-R1**
mündlicher Vortrag

- 5 11 Personal- und Organisationsamt
Unterzeichnung der Charta der Vielfalt **VO/2021/4631-11**

- 6 5 Referat für Klima, Mobilität und Soziales
Substitution in Bamberg **VO/2021/4700-R5**

- 7 52 Amt für Inklusion
Satzung der Stadt Bamberg über die Bestellung einer/eines
Antisemitismusbeauftragten **VO/2021/4729-52**

- 8 20 Kämmereiamt
Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den
Bereichen Sport, Jugend und Kultur"; **VO/2021/4677-20**
Sanierung Sportpark im Stadtteil Gaustadt Bamberg;
Übernahme des Eigenanteils
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.09.2021)

- 41 Volkshochschule
- 9 Aufhebung der Haushaltssperre für die Mittel zur Sanierung der Lehrküchen in der VHS. Verwendung der Mittel für dringend erforderliche Bau- und Ausstattungsmaßnahmen
(Empfehlung des Finanzsenates vom 28.09.2021) **VO/2021/4617-41**
- 61 Stadtplanungsamt
- 10 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"
- Bericht über Genehmigung der Regierung unter Maßgabe
- Beitrittsbeschluss
(Empfehlung des Bau- und Werkssenates vom 22.09.2021) **VO/2021/4602-61**
- Bamberger Service Betriebe
- 11 Änderung der Entwässerungssatzung und der Kostensatzung der Stadt Bamberg
(Empfehlung des Bau- und Werkssenates vom 22.09.2021) **VO/2021/4622-BSB**
- Bamberger Service Betriebe
- 12 Neufassung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
(Empfehlung des Bau- und Werkssenates vom 22.09.2021) **VO/2021/4616-BSB**
- 13 Aktuelle Stunde



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4721-10
Federführend: 10 Amt für Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	16.09.2021
		Referent:	Oberbürgermeister Andreas Starke
Verfügungen nach Art. 37 Abs. 3 GO			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Oberbürgermeister Starke setzt den Stadtrat über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte gemäß Art. 37 Abs. 3 GO in Kenntnis.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von der Verfügung nach Art .37 Abs. 3 GO des Oberbürgermeisters vom 04.06.2021 Kenntnis:

Das Sanierungsprojekt des WSV Neptun e.V. Bamberg wurde in das Bundessonderförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aufgenommen. Der Förderbetrag beläuft sich auf 2,2 Mio. €. Die Förderkriterien des Bundes sehen vor, dass die Stadt Bamberg sich mit einem Kommunalanteil von mindestens 10 % an den Sanierungskosten beteiligen muss. Laut Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2020 beträgt dieser Anteil 249.020 €.

Zum damaligen Projektstand waren allerdings die trennscharfen Zahlen der Gesamtmaßnahme noch nicht bekannt. Im Zuge des Förderverfahrens stehen nun die exakten Zahlen fest. Dabei ergibt sich abweichend vom damaligen Stadtratsbeschluss ein Eigenanteil von 289.493 €.

Da bereits am 17.09.2021 mit dem Fördermittelgeber die offizielle Bescheidübergabe mit Spatenstich stattfindet, kann hinsichtlich des neuen, erhöhten Kommunalanteils kein Stadtratsbeschluss mehr rechtzeitig gefasst werden. Daher ist der Erlass nachfolgender Eilverfügung erforderlich:

II. Verfügung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO:

1. Es wird außerplanmäßig folgende Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neue VE
55100.98800	Investitionszuschüsse	289.493 €	289.493 €

2. Deckung:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Minderung	neuer Stand VE
60000.94990	Globalbetrag Investitionsmaßnahmen	289.493 €	710.507 €

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

Verfügung nach Art. 37 Abs. 3 GO vom 02.09.2021 (Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung bei UA 5510 – Allgemeine Sportpflege und –förderung)

Verteiler:

Amt 10 Sitzungsdienst

Amt 20

**Vermögenshaushalt 2021 der Stadt Bamberg;
UA 5510 – Allgemeine Sportpflege und -förderung;
Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung**

I. Das Sanierungsprojekt des WSV Neptun e.V. Bamberg wurde in das Bundessonderförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aufgenommen. Der Förderbetrag beläuft sich auf 2,2 Mio. €. Die Förderkriterien des Bundes sehen vor, dass die Stadt Bamberg sich mit einem Kommunalanteil von mindestens 10 % an den Sanierungskosten beteiligen muss. Laut Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2020 beträgt dieser Anteil 249.020 €.

Zum damaligen Projektstand waren allerdings die trennscharfen Zahlen der Gesamtmaßnahme noch nicht bekannt. Im Zuge des Förderverfahrens stehen nun die exakten Zahlen fest. Dabei ergibt sich abweichend vom damaligen Stadtratsbeschluss ein Eigenanteil von 289.493 €.

Da bereits am 17.09.2021 mit dem Fördermittelgeber die offizielle Bescheidübergabe mit Spatenstich stattfindet, kann hinsichtlich des neuen, erhöhten Kommunalanteils kein Stadtratsbeschluss mehr rechtzeitig gefasst werden. Daher ist der Erlass nachfolgender Eilverfügung erforderlich:

II. Verfügung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO:

1. Es wird außerplanmäßig folgende Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neue VE
55100.98800	Investitionszuschüsse	289.493 €	289.493 €

2. Deckung:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Minderung	neuer Stand VE
60000.94990	Globalbetrag Investitionsmaßnahmen	289.493 €	710.507 €

III. In das

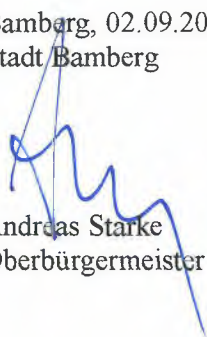
Amt 10

zur Bekanntgabe in der nächsten Sitzung des Stadtrates;

Amt 20/200

zum haushaltsrechtlichen Vollzug.

Bamberg, 02.09.2021
Stadt Bamberg


Andreas Starke
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4713-R1
Federführend: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	14.09.2021
		Referent:	Christian Hinterstein
Aktueller Sachstand Covid-19-Pandemie			
mündlicher Vortrag			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Die Verwaltung berichtet im Rahmen eines mündlichen Berichts über den aktuellen Sachstand der Covid-19-Pandemie.

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4631-11
Federführend: 11 Personal- und Organisationsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	26.08.2021
		Referent:	Hinterstein Christian
Unterzeichnung der Charta der Vielfalt			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 13.07.2021 beantragt die Stadtratsfraktion Grünes Bamberg, die Charta der Vielfalt zu unterzeichnen und sich dazu zu bekennen (siehe Anlage).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bamberg bekennt sich zur Charta der Vielfalt und beauftragt den Oberbürgermeister diese zu unterzeichnen.
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 13.07.2021 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 13.07.2021

Auszug aus uni.kat – Campus-Magazin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Verteiler:



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

**Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 13. Juli 2021

Antrag: Charta der Vielfalt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gesellschaftliche und wirtschaftliche Trends verändern unsere Arbeitswelt. Demografische Entwicklung, Globalisierung, Wertewandel, sinkende Erwerbstätigenzahlen, ein wachsender Anteil erwerbstätiger Frauen, mehr Menschen mit Migrationshintergrund – das sind die Bedingungen, unter denen Unternehmen und Institutionen heute agieren. Ihr Erfolg hängt davon ab, wie sie sich in globalisierten Wirtschaftsströmen und im Wettbewerb um qualifiziertes Personal behaupten können. Diversity Management hilft, auf diese Trends zu reagieren. Mehr noch: Es zeigt Wege auf, sie zu nutzen.

Indem Diversity Management (Welt-)Offenheit und die Wertschätzung von vielfältigen Beschäftigten fördert, unterstützt es Organisationen, sich Fachkräften und Talenten als attraktive:r Arbeitgeber:in zu präsentieren. Diversity Management wirkt auch nach innen: Es erhöht die Zufriedenheit, die Loyalität und so schließlich auch die Leistungsfähigkeit von Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Charta der Vielfalt bringt die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Diversity in der Arbeitswelt voran.

Daher **beantragen** wir:

**Die Stadt Bamberg unterzeichnet und bekennt sich zur Charta der Vielfalt.
<https://www.charta-der-vielfalt.de/>**


Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Sanger



Karin Einwag



Wolfgang Grader



Andreas Eichenseher



Christian Hader



Jonas Glusenkamp



Stefan Kurz



Leonie Pfdenhauer



Vera Mamerow



Markus Schafer



Michael Schmitt



Ursula Sowa

„ES REICHT NICHT, VIelfALT ZU FEIERN“

ERSTMALS BETEILIGTE SICH DIE UNIVERSITÄT BAMBERG AM BUNDESWEITEN DIVERSITY-TAG

HANNAH FISCHER

Die Diversitätsmaßnahmen haben im Sommersemester 2021 Fahrt aufgenommen. Unter dem Motto *Vielfalt verbindet* beteiligte sich die Universität unter anderem am bundesweiten Diversity-Tag. Auf dem Programm standen Vorträge, Diskussionen, eine Social-Media-Kampagne und eine Fortbildung.

Seit Einrichtung des neuen Vizepräsidentenbereichs Diversität und Internationales im Oktober 2020 ist das Thema Diversität auf höchster Leitungsebene der Universität verankert und die Stärkung dieses Bereichs als ein zentrales, langfristiges Ziel der Universität unterstrichen. Seitdem ist einiges in Forschung, Lehre, auf gesamtuniversitärer Ebene und darüber hinaus passiert: Im April 2021 besuchte die erste internationale Gastprofessorin mit Schwerpunkt Diversität die Universität. Sechs solcher Gastprofessuren, die diversitätsbezogene Forschungs- und Lehraufenthalte vorsehen, verteilen sich 2021 auf alle Fakultäten. Ihre Lehrveranstaltungen sowie viele weitere Vorträge, Ringvorlesungen und Workshops fließen ins Vorlesungsverzeichnis *Gender & Diversity* ein, das ebenfalls in diesem Sommersemester erstmalig erschienen ist.

Darüber hinaus ist die Universität seit April 2021 Partnerorganisation der Initiative *Klischeefrei*, die sich für eine geschlechtergerechte Berufs- und Studienwahl einsetzt. Die Universität lobt 2021 auch erstmals den Diversity-Preis aus. Beim Dies academicus, der Gründungsfeier der Otto-Friedrich-Universität, wird er verliehen. Gestiftet wird der Preis vom Unternehmen Ofa Bamberg. Hier sind neben Forschung und Lehre auch Bewerbungen aus allen weiteren Tätigkeitsfeldern der Universität möglich.

Höhepunkt der Diversitätsmaßnahmen im Sommersemester 2021 stellte am 18. Mai der Diversity-Tag dar, zu dem auch alle interessierten Personen außerhalb der Universität eingeladen waren.

Universität zeigt sich solidarisch mit Netzwerken, die sich für eine vorurteilsfreie Welt einsetzen

Vielfalt verbindet – unter diesem Motto stand der bundesweite Diversity-Tag 2021, der auf Initiative der Charta der Vielfalt jährlich stattfindet. Die Otto-Friedrich-Universität beteiligte sich erstmals mit Vorträgen, Diskussionen,



Kai Fischbach unterzeichnet die Charta der Vielfalt.

einer Social-Media-Kampagne und einer Fortbildung. Außerdem unterzeichnete Universitätspräsident Prof. Dr. Kai Fischbach die Charta. „Wir beteiligen uns am Diversity-Tag, um uns mit Netzwerken solidarisch zu zeigen, die sich für eine vorurteilsfreie Welt einsetzen“, sagt Vizepräsidentin für Diversität und Internationales Prof. Dr. Christine Gerhardt bei der Begrüßung. „Es reicht nicht, Vielfalt zu feiern. Gerade an einer Universität geht es darum, sich wissenschaftlich mit Fakten auseinanderzusetzen und Ideen in neue und gerechtere

Strukturen umzusetzen. Schließlich ist es ein Grundgedanke von Forschung und Lehre, gängige Denkmuster zu hinterfragen.“

Neue und gerechtere Strukturen – dafür möchte sich die Universität Bamberg durch themenbezogene Forschungsprojekte und Lehrveranstaltungen sowie bei der Gestaltung des universitären Lebens einsetzen. Ihr Selbstverständnis beinhaltet ein eindeutiges Bekenntnis zu Diversität. „Gleichzeitig ist noch viel zu tun“, sagt Christine Gerhardt. Beim Hauptvortrag des Diversity-Tages am 18. Mai referierte Nathalie Schlenzka von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes über Bausteine für Antidiskriminierungsarbeit an Hochschulen. Zwar gibt es ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, dieses Bundesgesetz schützt aber Studierende nicht vor Diskriminierung, da Bildung Angelegenheit der Länder ist. „Bei einer repräsentativen Umfrage im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 gaben 24 Prozent der befragten Personen an, dass sie in den letzten zwei Jahren Diskriminierung im Bildungsbereich erfahren haben“, sagt Schlenzka. Dabei handle es sich vor allem um ältere Schülerinnen und Schüler sowie Menschen aus dem Hochschulkontext, die Diskriminierung zum Beispiel in Lehrveranstaltungen oder bei der Leistungsbewertung erfahren. Positiv sei, dass sich betroffene Personen und Gruppen inzwischen stärker äußerten. „Das führt natürlich erst einmal zu Spannungen. Aber Hochschulen haben sich wirklich auf den Weg gemacht und gehen die Themen Diversität und Diskriminierung an“, sagt Nathalie Schlenzka. Das sei für alle von Vorteil, denn bei Diversität gehe es um „Schaffung von Normalität, um Teilhabe, und ganz wichtig: um Exzellenz“.



Die Frauenbeauftragten der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik stellen gemeinsam mit ihrem Frauenbüro-Team unter dem Hashtag #vielfaltverbindet ihre Definition von Diversität auf den Social-Media-Kanälen der Universität Bamberg vor.

Antidiskriminierung war zentrales Thema bei der Podiumsdiskussion

In der anschließenden Podiumsdiskussion tauschten sich Personen aus unterschiedlichen Bereichen der Universität über den Zusammenhang von Antidiskriminierung und Diversität aus. Auf dem virtuellen Podium saßen Vizepräsidentin Christine Gerhardt, Referentin Nathalie Schlenzka, Prof. Dr. Jörg Wolstein, Behindertenbeauftragter und Professor für Pathopsychologie, Dr. Janina Dillig von der Kontaktstelle Studium mit Behinderung, Prof. Dr. Christian R. Proaño, Inhaber der Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Angewandte Wirtschaftsforschung, sowie Marie Müller als Vertretung der Studierendenschaft. Sie gingen auf Aspekte wie etwa Barrierefreiheit, Familienfreundlichkeit und Internationalität ein. Zentrales Thema war die Antidiskriminierungsstelle, die in Kürze an der Universität eingerichtet wird. Hier sollen Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Universitätsangehörigen koordiniert und weiterentwickelt werden.

Jörg Wolstein bietet schon seit einigen Jahren Fortbildungen dazu an, wie Mitarbeitende der Universität mit Studierenden umgehen können, die psychische Krankheiten haben. Bei der

Diskussion sagt er: „Generell sind die Universitätsangehörigen beim Thema Antidiskriminierung sehr aufgeschlossen.“ Er habe nur sehr selten Situationen erlebt, in denen ganz bewusst Möglichkeiten zur Teilhabe ausgeschlossen worden seien. Besonders Präventionsmaßnahmen sind laut Jörg Wolstein wichtig. „Das bedeutet, dass man dort aktiv wird, wo Diskriminierung noch gar nicht geschehen ist.“ So bot die Fortbildung unter dem Titel *Ich seh divers, was du nicht siehst*, die im Rahmen des Diversity-Tags stattfand, allen Universitätsangehörigen die Möglichkeit, sich über Auswirkungen unbewusster Vorurteile und geschlechtlicher Stereotype auf unsere Wahrnehmung zu informieren. Der Referent Muriel Aichberger, Sozial-, Kunst- und Medienwissenschaftler, sprach darüber, was eigentlich „normal“ ist, wie Ab- und Ausgrenzung entsteht und wie groß die Geschlechtervielfalt in unserer Gesellschaft ist.

Geschlechtergerechte Sprache trägt zu Anti-Diskriminierung bei

Nicht zuletzt spielt die Sprache beim Thema Diversität eine wichtige Rolle. Das zeigte der Vortrag von Prof. Dr. Sabine Sczesny von der Universität Bern im Rahmen der Ringvorlesung der Frauen-

beauftragten. In ihrem Vortrag, an dem rund 270 Personen teilnahmen, stellte sie fest, dass Sprache einen Anteil an der Konstruktion und Verbreitung von Geschlechterstereotypen hat. Andererseits könne geschlechtergerechte Sprache aber auch zur Anti-Diskriminierung beitragen. Im Moment werden die Empfehlungen der Universität Bamberg zum geschlechtergerechten Formulieren in einer Arbeitsgruppe überarbeitet. Ziel ist eine möglichst deutliche und eindeutige Sprache in allen Bereichen der Universität. „Der Diversity-Tag bietet die Gelegenheit, bestehende Projekte noch sichtbarer zu machen und darüber in Austausch zu treten, in welche Richtung wir uns als Universität bewegen wollen“, sagt Christine Gerhardt. „Ich hoffe, dass wir den nächsten Diversity-Tag gemeinsam vor Ort feiern können. Denn gesellschaftliche Vielfalt lebt von Begegnung.“ ●

Was sich in Sachen Diversität in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium sowie universitätsübergreifend tut, ist auf den neuen Diversity-Seiten zu finden:

www.uni-bamberg.de/diversity



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4700-R5
Federführend: 5 Referat für Klima, Mobilität und Soziales		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.09.2021
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Substitution in Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

In einem überfraktionellen Antrag vom 17.05.2021 wurde die Stadt Bamberg aufgefordert, ein Substitutionsangebot für die betroffenen Menschen zu schaffen.

Durch die Ermittlungen gegen eine Ärztin aus der Region, die bisher ein Substitutionsangebot vorgehalten hat und die damit verbundene Praxisschließung, ist vor Ort eine Versorgungslücke entstanden, die für Betroffene schwere Konsequenzen im Hinblick auf therapeutische Erfolge zur verlässlichen Substitution nach sich zieht.

Eine Substitutionsambulanz ist eine wissenschaftlich evaluierte Maßnahme der Suchttherapie. Sie dient der Substitution von heroinabhängigen Patienten durch die tägliche Verabreichung der opioidergen Ersatzdroge Polamidon und vergleichbarer Opiatersatzstoffe unter kontrollierten Bedingungen. Die Substitutionsbehandlung ist ein symptomatischer und kein kurativer therapeutischer Ansatz. Die Einrichtung einer Substitutionsambulanz in Bamberg ist grundsätzlich medizinisch machbar, wenn sie in eine substanzübergreifende Suchtambulanz mit interdisziplinärer psychosoziotherapeutischer Betreuung eingebettet ist und eine Beikonsumentgiftung und Stabilisierung in einer stationären Entgiftungs- und Entwöhnungsstation der Sozialstiftung Bamberg erfolgen kann.

Bereits im Jahr 2013 hat sich die Sozialstiftung für ein Konzept zur Einrichtung einer Substitutions- und Suchtambulanz stark gemacht. Bisher wurden dafür im Rahmen der Errichtung des vierten Betten-turms vier Entgiftungsbetten in der Intermediacarestation im Klinikum am Bruderwald eingerichtet. Seit kurzem fehlt zudem ein/e niedergelassene/r Arzt/Ärztin, die die ambulante Substitutionstherapie durchführt.

Die Sozialstiftung hat in den vergangenen Monaten gemeinsam mit dem Sozialreferat der Stadt Bamberg, dem Gesundheitsamt, der Polizei und dem Immobilienmanagement eine geeignete Örtlichkeit gefunden, die ein verlässliches Substitutionsangebot schaffen kann und dadurch auch illegalen Drogenkonsum in der Region einschränkt. Dieser im Umgriff des Bahnhofs befindliche Standort in der Ludwigstraße wurde zuletzt als Asylunterkunft genutzt und steht derzeit leer. Teile des Gebäudes können dabei für eine Substitutionspraxis ertüchtigt werden. Der Aufbau eines Substitutionsangebots an dieser Stelle wurde von Seiten der Stadtverwaltung bereits mit dem ansässigen Bürgerverein besprochen, dabei wurden keine Einwände geltend gemacht. Gleichzeitig ist die Kassenärztliche Vereinigung

Bamberg durch Gespräche in die Konzeptionierung eingebunden.
Die Sozialstiftung Bamberg erwirbt in diesem Zug die für die Erfüllung der ambulanten Versorgung notwendigen Kassenarztsitze.

Nach einer Zustimmung zur Umsetzung durch den Bamberger Stadtrat können vertragsrechtliche Gegenstände zur Vermietung und Umsetzung zwischen den Akteuren vereinbart werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Stadtrat begrüßt die Schließung der Versorgungslücke in der Substitution und beauftragt die Stadtverwaltung mit der weiteren Umsetzung und Vermietung in Kooperation mit der Sozialstiftung Bamberg.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1

Referat 3

Referat 5

Referat 5 – BL

Amt 52

Sozialstiftung Bamberg – Herrn Vorstand Frauenknecht



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4729-52
Federführend: 52 Amt für Inklusion		Status:	öffentlich
Beteiligt: 1 Referat für Personal, Sicherheit, Recht und Ordnung		Aktenzeichen:	
		Datum:	20.09.2021
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Satzung der Stadt Bamberg über die Bestellung einer/eines Antisemitismusbeauftragten			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Bekämpfung von Antisemitismus und Diskriminierung jeder Art ist eine fortlaufende Aufgabe in der Gesellschaft. Nicht erst durch die Ereignisse in Halle wurde deutlich, wie wichtig ein entschiedenes Entgegenstellen gegen jede Art von Ausgrenzung ist und bleibt - ganz gleich, wie diese motiviert ist. Der Angriff auf Teile einer Gesellschaft ist immer ein Angriff auf die Vielfalt und Offenheit der Gesellschaft als Ganzes. Die Stadt Bamberg setzt sich seit jeher entschieden für Offenheit, Vielfalt und Toleranz ein. Jede und jeder soll die Möglichkeit bekommen, ihr bzw. sein persönliches Glück in Bamberg zu finden - ganz unabhängig von Religion, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sexualität oder Alter.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.11.2020 daher die Schaffung eines Ehrenamtes der bzw. des Antisemitismusbeauftragten beschlossen, als einen wichtigen Aspekt und ersten Umsetzungsschritt in der Intensivierung der Antidiskriminierungsarbeit in Bamberg (vgl. VO/2020/3668-R1). Auf Grundlage dieses Beschlusses hat das Amt für Inklusion eine Ausschreibung stadintern koordiniert und veröffentlicht. Das Amt der bzw. des Antisemitismusbeauftragten wurde als reines Ehrenamt ausgeschrieben. Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens haben sich vier Kandidatinnen und Kandidaten beworben, wobei eine Kandidatin die Kandidatur wieder zurückgezogen hat. Eine Auswahlkommission - besetzt durch Frau Rabbinerin Dr. Deusel, Frau Sharifi-Neystanak und Herrn ArieH Rudolph, 1. Vorsitzender der IKG Bamberg - hatte sich für den Auswahlprozess bereits einmal getroffen und die Einreichungen gesichtet. Zu diesem Zeitpunkt ist nachfolgender Antrag eingegangen, der Nachbesserungen bei der Gestaltung des Amtes der bzw. des Antisemitismusbeauftragten fordert. Daraufhin wurde das Ausschreibungsverfahren aufgehoben, die drei Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderliche Neuausrichtung informiert und gebeten ihre Kandidaturen in das neue Ausschreibungsverfahren erneut einzubringen.

Mit Antrag der Fraktionen Grünes Bamberg, SPD, Bali/Die Partei vom 11.05.2021 (siehe Anlage 1) wurde die Ausschreibung einer Stelle Antisemitismusbeauftragte/ Antisemitismusbeauftragter zunächst auf 450 Euro Basis und die Veranlassung einer Neuausschreibung angeregt.

Darüber hinaus wurde die Ausarbeitung eines Konzepts für eine Antidiskriminierungsstelle beantragt. Vorbehaltlich einer Finanzierung größtenteils durch Fördermittel (wie z.B. die Amadeu Antonio Stiftung, des Kurt Eisner Vereins, des Bundes) soll in den Haushaltsberatungen für 2023 über die Einrichtung einer Planstelle (Sachbearbeitung Antidiskriminierung, Wertigkeit EG 12, Umfang 1,0) zum 01.01.2023 eine Abstimmung erfolgen.

Die Einrichtung einer Funktion Antisemitismusbeauftragte bzw. Antisemitismusbeauftragter ist aus Sicht der Stadtverwaltung ein wichtiger und richtiger Schritt in der Antidiskriminierungsarbeit in Bamberg. Das Leben der jüdischen Mitbürger und Mitbürgerinnen ist heute - nach über 75 Jahren seit den Verbrechen im Dritten Reich - immer noch nicht frei von Antisemitismus. Die Vorurteile, Anfeindungen und Verbrechen gegen die jüdische Bevölkerung sind leider weiterhin Teil unserer heutigen Gesellschaft. Die Stadt Bamberg sieht sich hier in der Mitverantwortung dies zu ändern und möchte daher die Rahmenbedingungen für eine bzw. einen Antisemitismusbeauftragten schaffen. In Ergänzung und Erweiterung dazu werden bis Ende 2022 Fördergeldakquise und Konzeptarbeit folgen, um eine Ausweitung der Tätigkeiten zu ermöglichen und eine Antidiskriminierungsstelle schaffen zu können.

Ein Teil des Entgegenwirkens gegen Diskriminierung ist präventive Arbeit: Um verstärkt jeder Form des Antisemitismus entgegenzutreten sowie um Erinnerungsarbeit zentral zu koordinieren, soll zunächst die Funktion einer bzw. eines ehrenamtlichen Antisemitismusbeauftragten geschaffen werden. Antisemitismus ist (historisch geprägt) ein besonders wichtiger Baustein der Antidiskriminierung. Die bzw. der Antisemitismusbeauftragte ist zentrale Ansprechperson für alle Menschen jüdischen Glaubens in Bamberg. Sie bzw. er setzt sich gegen Antisemitismus in jeder Form ein. Anliegen leitet sie bzw. er an jeweils zuständige Stellen weiter. Die bzw. der Antisemitismusbeauftragte setzt sich für eine aktive Erinnerungsarbeit der jüdischen Geschichte in Bamberg ein und kann dazu auch eigene Projekte und Veranstaltungen initiieren und umsetzen. Dies tut sie bzw. er in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren des jüdischen Lebens in Bamberg - ganz besonders mit den beiden israelitischen Gemeinden. Es wird zudem angestrebt, dass der bzw. die Antisemitismusbeauftragte festes Mitglied im Sicherheitsbeirat wird.

Die Verwaltung empfiehlt dabei die Funktion der bzw. des Antisemitismusbeauftragten in Form eines Ehrenamtes zu schaffen, welche in einer Satzung geregelt wird. Die Aufgaben der bzw. des Antisemitismusbeauftragten wirken stark in die Zivilgesellschaft. Die Einbindung in die Hierarchie der Stadtverwaltung sehen wir für die Aufgaben als nicht notwendig bzw. ggf. sogar als hinderlich. Vielmehr wird mit der Schaffung eines Ehrenamtes, die zivilgesellschaftliche und unabhängige Komponente betont. Die bzw. der Antisemitismusbeauftragte hat sich dabei lediglich vor der Stadtgesellschaft und dem Stadtrat zu verantworten, nicht innerhalb der städtischen Struktur.

Das Ehrenamt wird dabei als vergleichbar mit den Aufgaben und der Funktion der Familienbeauftragten gesehen, die erstens ebenfalls stark in die Zivilgesellschaft wirkt, die zweitens ebenfalls entschädigt wird und die drittens unabhängig der städtischen Hierarchie ist.

Die Stadtverwaltung befürwortet, trotz der Regelungen des Ehrenamts über eine Satzung, eine angemessene Aufwandsentschädigung der bzw. des Antisemitismusbeauftragten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zu anderen Entschädigungen von Ehrenämtern (wie bspw. der Familienbeauftragten) liegen. Die Stadtverwaltung empfiehlt für das Ehrenamt der bzw. des Antisemitismusbeauftragten eine Aufwandsentschädigung von bis zu 450 € monatlich festzuschreiben. Bei den in der Satzung beschriebenen Aufgaben wird mit einem zeitlichen Aufwand von bis zu 45 Stunden im Monat gerechnet. Die Stunde wird mit 10€ entschädigt. Eine Stundendokumentation des Arbeitsaufwandes ist notwendig. Dabei ist zu betonen, dass das Ehrenamt nicht an den Mindestlohn geknüpft ist, da es nicht als tarifrechtlich gebundene Stelle zu bewerten ist, sondern als Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt. Trotzdem ist es der Stadtverwaltung wichtig, dass die ehrenamtlich geleistete Arbeit angemessen entschädigt wird.

Die Funktionen der bzw. des Antisemitismusbeauftragten wirkt in die Zivil- und Stadtgesellschaft. Dabei benötigt sie bzw. er jedoch Unterstützung aus der Verwaltung. Es ist daher sinnvoll, die Tätigkeiten über ein zuständiges Amt zu unterstützen. Das Amt für Inklusion ist zentraler Ansprechpartner für die bzw. den Antisemitismusbeauftragte, es unterstützt ihre bzw. seine Tätigkeiten und vermittelt bei Bedarf weitere Ressourcen aus der Verwaltung. Für das Amt der bzw. des Antisemitismusbeauftragten soll weiterhin ein Sachmittel-Budget im Amt für Inklusion zur Verfügung gestellt werden (für Öffentlichkeitsarbeit, Tagungskosten, etc.), wenn der Stadtrat dies in den jeweiligen Haushaltsberatungen unterstützt.

In einem ersten Schritt sind für das Haushaltsjahr 2022 1.000 € Haushaltsmittel vorgesehen. Das Ehrenamt soll vorerst für zwei Jahre eingerichtet werden, weil die Stadtverwaltung - gemäß dem genannten Antrag - bis Ende 2022 dem Stadtrat eine weiterführende Lösung für die Themen Antidiskriminierungsstelle und Antisemitismusarbeit vorlegen wird.

Der Satzung wurde von der Rechtsabteilung, dem Personal- und Organisationsamt sowie dem Amt für Inklusion erarbeitet und im Vorfeld der Sitzung mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt, um mögliche rechtliche Bedenken bezüglich einer Entschädigung des Ehrenamtes vorab auszuräumen. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder der Auswahlkommission bei der Satzungserstellung engagiert eingebracht.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss des Stadtrates der Satzung über die Bestellung einer/eines Antisemitismusbeauftragten muss über ein Beteiligungsverfahren eine geeignete Person gefunden und berufen werden. Hierfür wird zeitnah eine neue Ausschreibung veröffentlicht. Die drei Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Ausschreibungsverfahren werden explizit informiert und gebeten ihre Kandidatur (ggf. angepasst) einzureichen. Nach Ende der Ausschreibungsfrist wird die oben erwähnte Auswahlkommission die Einreichungen diskutieren und dem Stadtrat eine Empfehlung aussprechen. Die bzw. der Antisemitismusbeauftragte ist durch den Stadtrat dann final zu berufen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt das Ehrenamt der bzw. des Antisemitismusbeauftragten gemäß nachfolgender Satzung auszuschreiben, die Auswahlkommission einzubinden sowie die Entscheidung dem Stadtrat vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein langfristiges Konzept zu erarbeiten und Drittmittel zur Ausgestaltung der Funktion Antidiskriminierungsstelle inklusive des Ehrenamtes Antisemitismusbeauftragte/-beauftragter zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, ein Sachbudget für die bzw. den Antisemitismusbeauftragten in Höhe von 1.000 € in die Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2022 anzumelden.
4. Bis zu den Haushaltberatungen für 2023 ist seitens der Verwaltung ein Finanzierungskonzept überwiegend über Fördermittel zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen, als Grundlage für eine Stellenneuschaffung zum 01.01.2023.
5. Der Antrag von Grünes Bamberg/SPD/Bali/Die Partei vom 11.05.2021 ist damit geschäftsmäßig erledigt.
6. Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

Satzung der Stadt Bamberg über die Bestellung eines/einer Antisemitismusbeauftragten

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

(1) Die/der Antisemitismusbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer von 2 Jahren nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag einer Auswahlkommission unter Leitung des Oberbürgermeisters bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung richtet sich nach Art. 86 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Die öffentlichen Stellen der Stadt Bamberg sind verpflichtet, den Antisemitismusbeauftragten oder die Antisemitismusbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die/der Antisemitismusbeauftragte verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Bamberg gewährten Haushaltsmittel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die/der Antisemitismusbeauftragte ist Ansprechperson für Beobachtungen, Sorgen und Probleme bezüglich Antisemitismus für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg, insbesondere für Jüdinnen und Juden.

(2) Die/der Antisemitismusbeauftragte arbeitet und vernetzt sich mit Institutionen und Glaubensgemeinschaften, insbesondere mit den jüdischen Gemeinden in Bamberg. Im Zuge dessen leistet sie/er Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der städtischen Pressestelle sowie den einschlägigen Institutionen.

(3) Die/der Antisemitismusbeauftragte nimmt an relevanten Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Jubiläumsveranstaltungen) teil und zeigt Präsenz in der Stadtgesellschaft. Darüber hinaus soll der/die Antisemitismusbeauftragte bei konkreten Vorfällen an einschlägige Institutionen vermitteln.

(4) Die/der Antisemitismusbeauftragte leistet regelmäßig Bericht vor dem Stadtrat.

(5) Darüber hinaus kann der/die Antisemitismusbeauftragte eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen, insbesondere mit Schulen oder anderen Institutionen zusammenarbeiten, um öffentliche Diskussionen sowie Möglichkeiten zum Austausch zu bilden sowie die öffentliche Bewusstseinsbildung im Sinne eines freien und sicheren jüdischen Lebens in Bamberg als integraler Bestandteil der Stadtgesellschaft zu unterstützen. Er/sie kann örtliche Präventionsmaßnahmen durchführen, initiieren und vorschlagen.

(6) Die/der Antisemitismusbeauftragte ist nicht berechtigt, die Stadt Bamberg im Rechtsverkehr nach außen zu vertreten. Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Namen der Stadt Bamberg zur Aufgabenerfüllung, insbesondere nach Abs. 5, ist nur nach deren vorheriger Zustimmung möglich.

(7) Die/der Antisemitismusbeauftragte kann sich eigenständig um die Einwerbung von Drittmitteln zur Initiierung von Projekte seiner/ihrer Arbeit bemühen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die/der Antisemitismusbeauftragte erhält als Ersatz ihrer/seiner Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je angefangener Stunde 10,- Euro. Angesichts der wahrzunehmenden Aufgaben ist von einem monatlichen Zeitaufwand von maximal 45 Stunden auszugehen, so dass die Entschädigung auf einen monatlichen Betrag in Höhe von 450,- Euro begrenzt ist.

(2) Zum Nachweis des Aufwands hat die/der Antisemitismusbeauftragte monatlich geeignete Aufzeichnungen zu führen und bis zum dritten Tag des Folgemonats bei der Stadt Bamberg einzureichen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird bei ordnungsgemäßer Einreichung von Nachweisen nachträglich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 4

Auslagenersatz

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben den Vergütungen nach § 3 Anspruch auf Ersatz der entstehenden Auslagen. Der/die Antisemitismusbeauftragte erhält hierzu Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 5

Rechte

(1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der/die Antisemitismusbeauftragte Anträge stellen sowie Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Anträge und Empfehlungen der/des Antisemitismusbeauftragten an die Verwaltung sind in den zuständigen Gremien der Stadt Bamberg in angemessener Frist zu behandeln. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten. Diese darf nur ausnahmsweise überschritten werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Senate und Ausschüsse notwendig ist.

(3) Im Übrigen richtet sich das Antragsrecht und die Behandlung der Anträge nach den jeweils aktuellen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder geltenden Bestimmungen der Bay. Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Bamberger Stadtrat.

(4) Der/dem Antisemitismusbeauftragten ist sowohl vom Stadtrat, den Fachsenaten als auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die/der Antisemitismusbeauftragte kann auf Einladung des Stadtrates an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe teilnehmen.

§ 6 Ehrenamt

Die Wahrnehmung der Tätigkeit der/des Antisemitismusbeauftragten erfolgt ehrenamtlich und weisungsunabhängig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
x	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: max. 5.400 € Personalkosten: 1.000 € Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Es wird auf das Schreiben der Rechtsaufsicht zur Haushaltsgenehmigung vom 21.05.2021 verwiesen.

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1

Amt 11

Amt 20/200 – zum haushaltsrechtlichen Vollzug.

Referat 5

Amt 52



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

c/o GRÜNES BAMBERG

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

96047 Bamberg

Bamberg, 11. Mai 2021

Antrag: Neuausschreibung „Antisemitismusbeauftragte*r“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit **beantragen** die Fraktionen Grünes Bamberg, SPD, BaLi/Die Partei:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah die Stelle eines „Antisemitismusbeauftragte*n“ auf 450,- € Basis auszuschreiben und die Stelle schnellstmöglich zu besetzen. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, gemeinsam mit verschiedenen Partner*innen (z.B. Demokratie Leben...) ein Konzept für eine volle „Antidiskriminierungsstelle“ auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen sowie eine rechtzeitige Neuausschreibung zu veröffentlichen. Vorbehaltlich einer 100% Gegenfinanzierung durch entsprechende Fördermittel, beantragen die Antragstellenden die Position auf 450,- € Basis, spätestens zum 01.01.2023, in eine Vollzeitstelle (TVöD 12) „Antidiskriminierung“ zu überführen. Die 450€-Stelle ist mithin bis zur Umwandlung in eine Vollzeitstelle (TVöD 12), längstens also bis zum 31.12.2022, befristet. Das Finanzreferat wird beauftragt, den Kostendeckungsplan zur Finanzierung dieser wichtigen 450€-Personalstelle vorzulegen und dem Personalsenat zu präsentieren sowie einen weiteren Plan zur Umwandlung der 450€-Stelle in o. g. Vollzeitstelle (TVöD 12) zu erarbeiten und entsprechend bis zur Haushaltsabstimmung des Kalenderjahres 2022 vorzulegen.

Für die Finanzierung sollen sämtliche Fördermöglichkeiten wie von der Amadeu Antonio Stiftung, des Kurt Eisner Vereins, des Bundes und sonstiger in Frage kommender Träger*innen ausgeschöpft werden. Ziel ist es, im Voraus die Finanzierung durch Fördermöglichkeiten sicher zu stellen.

Erläuterung und Begründung

Die menschenfeindlich und antisemitisch motivierten Anschläge von Chemnitz, Halle, Hanau und die Ermordung Walter Lübckes sowie die vermehrt im Stadtbild Bambergs wahrnehmbaren Graffiti-Parolen mit Gewaltaufrufen und rechter Hetze entlang des Main-Donau-Kanals, der Universität sowie an der Synagoge und die zunehmende und berechnete Angst jüdischer Bürger*innen unterstreichen die Notwendigkeit einer festen Verankerung dieser Stelle innerhalb der Stadt Bamberg. Die ursprüngliche Ausschreibung

der Stelle weist ein sehr breites Aufgabenspektrum auf, welches jedoch ehrenamtlich weder als Einzelperson (oder zu zweit) überhaupt zu bewältigen ist noch durch bloße Ehrenamtlichkeit dem hohen Stellenwert dieser Instanz gerecht werden kann. Bereits hieraus folgt, dass – nach o. g. Übergangsphase als 450€-Stelle – langfristig nur eine Anstellung in Vollzeit mit Entlohnung (TVöD 12) angemessen ist und eine ausreichende Würdigung dieser wichtigen Tätigkeit repräsentiert. Im Übrigen hebt sich die Arbeit in dieser Funktion von anderen Stellen der Stadt Bamberg durch die zu erwartende Exposition für Anfeindungen, Beleidigungen und Bedrohungen ab, was sich für die betroffene Person über das ausgeübte Amt hinaus bis in das Privatleben auswirken kann und deshalb eine zusätzliche psychische Belastung darstellt.

Mit einer solchen Würdigung dieser wichtigen Stelle kann sich die Stadt Bamberg zudem im Kampf gegen Antisemitismus und Hetze als authentisches Vorbild für andere Kommunen erweisen. Nicht zuletzt geht es hierbei um den Schutz unserer freiheitlichen Demokratie.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Pfdenhauer
Grünes Bamberg



Ulrike Sanger
Grünes Bamberg



Stephan Kettner
Bali/Die Partei



Klaus Stieringer
SPD

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 7 Referat für Bildung, Schulen und Sport</p> <p>Beteiligt: 23 Immobilienmanagement FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle 491 Sachgebiet Schulverwaltung 11 Personal- und Organisationsamt</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4732-R7</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 21.09.2021</p> <p>Referent: Dr. Matthias Pfeufer</p>						
<p>Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Bamberger Schulen - Sachstandsbericht</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 40%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>29.09.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme					

I. Sitzungsvortrag:

Einen sicheren Schulunterricht zu ermöglichen ist eines der obersten Ziele der Landesregierung. Die Stadt Bamberg hat daher im Ältestenrat am 9. September 2021 folgenden Weg zur Beschaffung von Luftfiltergeräten vorgestellt:

Es werden außerplanmäßig rund 250.000 Euro für die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt in die Hand genommen (vgl. VO/2021/4716-20). Weitere 250.000 Euro werden durch den Zweckverband Gymnasien, an dem Stadt und Landkreis Bamberg gemeinsam beteiligt sind, für die Bamberger Gymnasien investiert. Ziel dieser Maßnahme ist es, vor allem die Klassenzimmer zeitnah auszustatten, wo der Handlungsbedarf am größten ist.

Die Hygiene Technologie Kompetenzzentrum GmbH (HTK) überprüfte in den städtischen Schulen (Grund- und Mittelschulen sowie Graf-Stauffenberg-Schule und FOS/BOS) sowie in den Gymnasien die Klassenräume, um den konkreten Bedarf an Raumlufreinigern zu analysieren und eine Prioritätenliste zu erstellen. Damit wurde der Beschluss des Finanzsenates vom 27. Juli 2021 (vgl. VO/2021/4577-R7) umgesetzt. Diese Untersuchungen sind inzwischen abgeschlossen. Parallel dazu wurde die Ausschreibung für die mobilen Raumlufreinigungsgeräte gestartet. Die Submission ist für den 4. Oktober 2021 geplant. Laut Ausschreibung können auch Leasing-Angebote eingereicht werden. Die endgültige Ausstattung der Schulen wird dann nach der durch die HTK erstellten Prioritätenliste erfolgen.

Im Vorfeld mussten komplexe vergaberechtliche Fragen geklärt werden. Die Auftragssummen (netto) liegen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Daher können die einzuhaltenden Vergabefristen vergleichsweise verkürzt werden. Im Ältestenrat wurde diese Vorgehensweise begrüßt, wobei man sich bewusst ist, dass die Beschaffung der Geräte mit Herausforderungen verbunden ist. Der Markt für Luftreinigungsgeräte ist nämlich unübersichtlich.

Viele Kommunen suchen ebenfalls passende Gerätschaften. Valide Aussagen, wann die ersten mobilen Raumluftreinigungsgeräte geliefert und in Betrieb genommen werden können, sind daher im Moment noch nicht möglich.

Die Anregung aus der Sitzung des Feriensenats, die Kindertagesstätten erneut auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen, wurde vom Jugendamt unmittelbar umgesetzt. Aktuell (Stand: 21. September 2021) hat erst ein Kita-Träger einen Antrag auf Förderung von Luftreinigungsgeräten für seine Einrichtungen bei der Stadt Bamberg gestellt. Beantragt wurden Geräte zur Ausstattung von insgesamt 17 Räumen in verschiedenen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dieses Trägers.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 9. August 2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2021

Verteiler:

Amt 11 - Arbeitssicherheit	zur Kenntnis und zum Verbleib
Amt 23	zur Kenntnis und zum Verbleib
SG 491	zur Kenntnis und zur weiteren Veranlassung
FB 6A	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 7	Beschlüsse

An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg

Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

Betreff: Antrag Luftfilter für Schulen

09.08.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Rahmen der Sitzung des Finanzsenats am 27.07.2021 wurde klar, dass die Schulen in Bamberg bis zum Schulbeginn möglicherweise nicht mit Luftfilter ausgestattet werden können. Dies kann daran liegen, dass eine europaweite Ausschreibung erfolgen muss. Um trotzdem die Ausstattung von Schulen mit Luftfilter bis zum Schulanfang zu gewährleisten, ist es sinnvoll, Geräte zu leasen, falls wegen einer notwendigen Ausschreibung Luftfilter nicht rechtzeitig angeschafft werden können.

Die SPD Fraktion

beantragt deshalb,

für den Fall, dass bis zum Schulanfang auf Grund einer notwendigen Ausschreibung Luftfilter noch nicht gekauft werden können, least die Stadt die Geräte bis ein Kauf möglich ist. Angeschaffte Geräte sollen als erstes in den Grundschulen eingesetzt werden

Der Antrag soll wegen der Dringlichkeit im Feriensenat behandelt werden.

Deckungsvorschlag:

Entnahme aus der Haushaltsrücklage.

|



Heinz Kuntke

Felix Holland

SPD Sprecher im Finanzsenat der

SPD Stadtrat

SPD Stadtratsfraktion

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 20 Kämmereiamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4677-20</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 06.09.2021</p> <p>Referent: Felix Bertram</p>									
<p>Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"; Sanierung Sportpark im Stadtteil Gaustadt Bamberg; Übernahme des Eigenanteils</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>28.09.2021</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>29.09.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	28.09.2021	Finanzsenat	Empfehlung	29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
28.09.2021	Finanzsenat	Empfehlung								
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

Das Bundessonderförderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" ist in ein zweistufiges Verfahren aufgeteilt. In der Stufe 1 wurde von der Stadt Bamberg der Projektvorschlag für die Sanierung des Sportparks im Stadtteil Gaustadt eingereicht. Dies geschah auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 30.09.2020.

Das Förderprojekt umfasst Gesamtkosten in Höhe von 3.340.000 €. Folgende Teilmaßnahmen sind im Rahmen der Sanierung geplant:

1. Sanierung der Gebäudehülle mit Technik und Heizung des Umkleide-, Sporthallen- und Funktionsgebäudes
2. Sanierung des Kassenhäuschens, des Lager- und Wirtschaftstrakts mit Sanitäreinrichtungen sowie des Aufenthaltsraums
3. Sanierung der Leitungen im Außenbereich, der Wege mit Beleuchtung und Zaunanlage
4. Sanierung des Rasenspielfelds mit Aschebahn an der Haupttribüne

Nachdem das Projekt in das Förderprogramm aufgenommen und vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ein Förderbetrag in Höhe von 2.130.000 € in Aussicht gestellt wurde, ist nun in der Stufe 2 der formale Förderantrag beim Bund zu stellen. Hierfür ist ein Ratsbeschluss notwendig über die Zustimmung zur Umsetzung des Förderprojekts und die Mittelbereitstellung des Eigenanteils.

Der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossene Bundesanteil in Höhe von 2.130.000 € entspricht 63,78 % der Projektkosten. Der Eigenanteil der Stadt Bamberg beträgt 1.210.000 € (36,22 % der Projektkosten).

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a) Der Umsetzung des Projekts „Sanierung Sportpark im Stadtteil Gaustadt Bamberg“ (Sportzentrum Gaustadt) wird zugestimmt.
 - b) Die Mittel des Eigenanteils in Höhe von 1.210.000 € werden zur Verfügung gestellt.
 - c) Die Verwaltung wird mit der formalen Beantragung der Fördermittel beauftragt.
 - d) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel zu den Haushaltsberatungen anzumelden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20/200 Fördermanagement

Amt 20/200 Haushalt

Amt 23

Amt 49

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4617-41
Federführend: 41 Volkshochschule		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	12.08.2021
		Referent:	
Aufhebung der Haushaltssperre für die Mittel zur Sanierung der Lehrküchen in der VHS. Verwendung der Mittel für dringend erforderliche Bau- und Ausstattungsmaßnahmen.			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
28.09.2021	Finanzsenat	Empfehlung	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Im Vermögenshaushalt (Haushaltsstelle 02.35000.94010) stehen für die VHS Mittel in Höhe von 142.283€ für die Sanierung der Lehrküchen bereit. Diese Mittel stammen aus den Budgetunterschreitungen der letzten Jahre und sind aktuell gesperrt. Die Mittel wurden ausdrücklich für die Sanierung der Lehrküchen zweckgebunden.

Derzeit finden in der VHS keine Kochkurse statt, da ein geregelter und sicherer Betrieb der Lehrküchen aus Gründen der Hygiene und des Infektionsschutzes jetzt und unter Beibehaltung des technischen und baulichen Zustandes auch künftig nicht mehr möglich ist.

Die geplante Sanierung der Lehrküchen ist mit den vorhandenen Mitteln nicht durchführbar. Das letzte Angebot eines Fachplaners vom November 2019 für Planung, Ertüchtigung und Anbindung der Haustechnik sowie Möblierung incl. Elektrogeräte beläuft sich in Summe auf 496.000 €.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage möchte die VHS nicht mehr an einer Sanierung der Lehrküchen festhalten. Es ist wirtschaftlicher, die Küchen zurückzubauen und die Räume in Kurs- oder Sporträume umzuwandeln, um die Abhängigkeit der VHS von externen Raumangeboten in Schulen oder Fitness-Studios zu reduzieren. Aus Kostengründen kann diese Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Gelegentlich angebotene Kochkurse können kostendeckend in angemieteten Schulküchen, wie z.B. in der Berufsfachschule Maria Hilf oder auch in der Rost-Scheune, stattfinden.

Die VHS möchte die Mittel, die für die Sanierung der Lehrküchen vorgesehen sind, nun für dringend notwendige Bau- und Ausstattungsmaßnahmen verwenden: Den Umbau des leerstehenden ehemaligen Bistros in einen flexibel nutzbaren Unterrichts- und Veranstaltungsraum, die Schaffung eines barrierefreien Haupteingangs sowie der Sanierung der Fassade des Gebäudes Tränkgasse 2 und anschließender Parkplatzmauer.

Umbau des Bistros

Der VHS und dem Immobilienmanagement war es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, einen geeigneten Pächter mit einem tragfähigen inhaltlichen und wirtschaftlichen Konzept für das VHS-Bistro zu finden. Das Bistro wurde von der Kämmerei und dem Immobilienmanagement als Gaststättenbetrieb gewerblicher Art vollständig abgewickelt und wird nun als provisorischer Kursraum genutzt.

Das Bistro soll in einen flexiblen Multifunktionsraum für Lehrbetrieb und Veranstaltungen - auch im Rahmen des Smart City-Projektes - umgebaut werden. Laut Kostenberechnung des Immobilienmanagements werden für Rückbau der Theke und Sanitärumbau, Maler-, Fußboden- und Elektroarbeiten 17.000 € veranschlagt. Zusätzliche Kosten entstehen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik (ca. 9.000 €), eine neue Möblierung (ca. 14.000 €), den Einbau eines Beamers mit Leinwand (ca. 3.000 €), eines Teeküchen-Moduls (ca. 4.000 €), eines interaktiven Whiteboards (ca. 4.000 €), einer induktiven Hörschleife (ca. 8.000 €) und Studio-Equipments für Live-Übertragungen aus der VHS, z.B. Vorträge, (ca. 5.000 €). Des Weiteren soll die zum Bistro gehörende kleine Küche ertüchtigt werden (ca. 6.000 €).

Schaffung eines barrierefreien Haupteingangs

Die vorhandene zweiflügelige Tür des Haupteingangs ist am Ende der Nutzungszeit. Alle Profile und Beschläge sind beschädigt und teilweise unbrauchbar. Zudem ist der benötigte Kraftaufwand zum Öffnen der Tür für Menschen mit Einschränkungen zu hoch.

Für die Schaffung eines barrierefreien, elektrisch zu öffnenden Haupteingangs fallen laut Berechnung des Immobilienmanagements Kosten in Höhe von 31.000 € und jährliche Kosten von 595 € für die Wartung in den Folgejahren an.

Sanierung der Fassade des Gebäudes Tränkgasse 2 und anschließender Parkplatzmauer

Der Sandsteinsockel des Gebäudes sowie der anschließenden Parkplatzmauer und Teile der Fassade sind stark beschädigt und platzen ab. Um weitere Schäden zu vermeiden, ist eine Sanierung erforderlich.

Für Maler-, Sandstein- und Putzarbeiten werden ca. 39.000 € veranschlagt.

Gesamtkosten der Maßnahmen

Für die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sind Mittel in Höhe von 140.000 € erforderlich.

Sofern die Mittel für die Sanierung der Lehrküchen für die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und die Sperre aufgehoben wird, kann mit der Umsetzung der Maßnahmen noch in diesem Haushaltsjahr begonnen werden. Die VHS möchte so schnell wie möglich das ehemalige Bistro für einen regulären Kurs- und Veranstaltungsbetrieb nutzen können, um Einnahmen zu generieren und von angemieteten Räumen unabhängiger zu werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Haushaltssperre für die Mittel zur Sanierung der Lehrküchen in der VHS wird aufgehoben.
3. Der Verwendung der Mittel für den Umbau des ehemaligen Bistros, der Schaffung eines barrierefreien Haupteinganges und der Sanierung der Fassade des Gebäudes Tränkgasse 2 und anschließender Parkplatzmauer wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird mit der haushaltsrechtlichen Umsetzung beauftragt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Sachkosten in Höhe von 595 € pro Jahr für die Wartung der elektrisch betriebenen Haupteingangstür.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Durch die geplanten Maßnahmen sollen zusätzliche Einnahmen für das Budget der VHS generiert werden. Unter der Maßgabe, dass die Folgekosten aus bestehenden Haushaltsmitteln gezahlt werden, bestehen von Seiten des Finanzreferats keine Einwände.

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20 Beschlüsse
Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4602-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	20.08.2021
		Referent:	Thomas Beese
<p>Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug" - Bericht über Genehmigung der Regierung unter Maßgabe - Beitrittsbeschluss</p>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.09.2021	Bau- und Werksenat		
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg		

I. Sitzungsvortrag:

Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern. 231/2 und 232 und schließen nordwestlich an den bestehenden Campingplatz an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten FNP Änderung umfasst ca. 0,8 ha.

Bericht über das bisheriger Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung

Gemäß Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst, das Konzept gebilligt und die frühzeitige Beteiligung gem. §3.1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und im Zeitraum vom 14.09.2020 bis einschließlich 05.10.2020 durchgeführt.

Nach erneuter Vorlage und Beschluss im Bau- und Werksenat vom 01.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf für den Bereich „Campingplatz Bug“ in der Fassung vom 01.12.2020, der Entwurf der Begründung vom 01.12.2020 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 19.05.2020 und der Schalltechnischen Untersuchung vom 11.06.2019 lagen nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 12.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Stadtplanungsamt aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Zum Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf gingen in beiden Beteiligungsschritten keine Stellungnahmen ein, die eine Ergänzung oder Änderung der Planung bewirkt haben. Aus diesem Grund empfahl der Bau- und Werksenat am 14.04.2021 dem Stadtrat die Flächennutzungsplanänderung zu beschließen. Dieser Beschluss erfolgte am 21.04.2021 und die Unterlagen wurden der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung übermittelt.

Genehmigung unter Maßgabe

Obwohl die Regierung von Oberfranken in beiden Beteiligungsschritten über die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung gem. § 4.1 bzw. § 4.2 BauGB unterrichtet wurde, gingen keine Stellungnahmen der Regierung ein.

Erst am 13.07.2020 wurde das Stadtplanungsamt telefonisch darüber informiert, dass die Regierung die geplante Flächennutzungsplanänderung der Erweiterungsfläche für den Campingplatz Bug von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ nicht ohne Maßgabe genehmigen könne. Der entsprechende Bescheid liegt dem Stadtplanungsamt seit dem 22.07.2021 vor (s. Anlage).

Die ursprünglich vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes orientierte sich an der bereits bestehenden Ausweisung des Campingplatzes in Bug, der im geltenden Flächennutzungsplan von 1996 ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Art der Nutzung) und als „eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ (im Teilplan Landschaftsplan) dargestellt ist.

Die Regierung von Oberfranken kann dieser geplanten Festsetzung der Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan nicht zustimmen und genehmigt die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ der kreisfreien Stadt Bamberg in der Fassung vom 14.04.2021 nur mit der Maßgabe, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ im Teilplan „Art der Nutzung“ dargestellt wird.

Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll künftig auch die Fläche des bestehenden Campingplatzes als „Sonderbaufläche Campingplatz“ ausgewiesen werden.

Da die Änderung die Plankonzeption nicht berührt, wurde die Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßgaben erteilt. Das Baureferat folgt dieser Maßgabe und empfiehlt dem Stadtrat einen Beitrittsbeschluss zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, wie folgt zu beschließen:
 - 2.1. Der Stadtrat akzeptiert die Maßgaben nach Tenorziff. 1 des Genehmigungsbescheids der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021, macht sich den entsprechend der Maßgabe geänderten Planinhalt zu eigen und beschließt zu der Planfassung vom 14.04.2021, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt wird (neuer Plan v. 22.09.2021).
 - 2.2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken, Az. ROF-SG32-4621-2-12-3, vom 22.07.2021
Flächennutzungsplan vom 22.09.2021

Verteiler:



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Kopie

Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Stadt Bamberg
Postfach 110323
96031 Bamberg

FNPA_CampingplatzBug
15.05.2021

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG32-4621-2-12-3
Anna-Lena Retsch
(0921) 604-1564
(0921) 604-41564
K 218

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Anna-Lena.Retsch@reg-ofr.bayern.de

22.07.2021

Datum

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Antrag der Stadt Bamberg vom 15.05.2021 auf Genehmigung der
Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan für
den Bereich „Campingplatz Bug“;
hier: Genehmigung mit Maßgabe, § 6 BauGB, Art. 36 BayVwVfG**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlage(n)

- 1 Empfangsbekenntnis
- 1 Ordner "Verfahrensakte" der Stadt Bamberg i.R.
- 1 genehmigter Flächennutzungsplan
- 1 Liste Verteiler TöB i.R.

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bescheid:

1. Die mit Schreiben vom 15.05.2021 beantragte Änderung des Flächen-nutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ der kreisfreien Stadt Bamberg in der Fassung vom 14.04.2021 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass anstelle einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ ein „Sonderge-biet mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt wird.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Gründe:

I.

Das Antragsschreiben der kreisfreien Stadt Bamberg (nachfolgend: Stadt) auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ging am 21.05.2021 bei der Regierung von Oberfranken ein.

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Bamberg. Es hat eine Fläche von ca. 0,8 ha. Im Süd- und Nordosten grenzt es an den bestehenden Campingplatz, die „Campinginsel“, im Südwesten wird es durch die Karl-May-Straße begrenzt. Im Nordwesten ist das Plangebiet von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Die Fläche soll nach der vorgelegten Planung anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche nunmehr eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ darstellen. Hierdurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes um ca. 50 neue Stellplätze für Wohnmobile geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bau- und Werksenats der Stadt Bamberg vom 15.07.2020 und der ebendann gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 05.10.2020) wurden durch Veröffentlichung im „Rathaus Journal“, dem Amtsblatt der Stadt (Nr. 17/2020 vom 11.09.2020) öffentlich bekanntgemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.09.2020, versandt ebendann, um Stellungnahme bis zum 02.10.2020 gebeten.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 12.01.2021 bis 12.02.2021 statt. Auch dies wurde im Amtsblatt der Stadt (Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) vorab bekanntgemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2020 um Stellungnahme bis zum 12.02.2021 gebeten.

Was die Inhalte der Stellungnahmen betrifft, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Die Regierung von Oberfranken erhob ihrerseits keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

In seiner Sitzung am 21.04.2021 beschloss der Stadtrat die Planänderung in der Fassung vom 14.04.2021.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist für die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt nach § 6 Abs. 1 BauGB sachlich und nach § 206 Abs. 1 Satz 1 BauGB örtlich zuständig.

2. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die Planänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie – unter Berücksichtigung der im Tenor genannten Maßgabe – den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften nicht widerspricht, § 6 Abs. 2 BauGB, Art. 36 BayVwVfG.

a. Die Planänderung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bau- und Werkssenat ist für den Aufstellungsbeschluss organzuständig, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB iVm. Art. 29, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 GO iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Ortssatzung Bamberg (in der Fassung vom 01.06.2020) iVm. § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg (in der Fassung vom 24.03.2021). Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Den Bürgern wurde bereits frühzeitig und in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, § 3 Abs. 1 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange wurden in ausreichender Weise unterrichtet, § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Ort und Dauer der einmonatigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (hier: am 18.12.2020 und damit deutlich mehr als) eine Woche im Voraus öffentlich bekannt gemacht.

Zuletzt beschloss der organzuständige Stadtrat, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB iVm. Art. 29, 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO iVm. §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg am 21.04.2021 die Planänderung in seiner Fassung vom 14.04.2021.

b. Die Planänderung ist – abgesehen von den im Tenor erwähnten Maßgaben – auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die gewählte Darstellung eines Campingplatzes innerhalb einer Grünfläche ist unzulässig (u.a. VGH Kassel, Urteil vom 16.01.1991, 4 UE 681/87). Dies ergibt sich – neben der nicht abschließenden Auflistung von Grünflächen in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB – insbesondere mit Blick auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 BauGB iVm. § 10 Abs. 5 BauNVO. Nicht zu den Grünflächen gehören demnach die von den Zeltplätzen zu unterscheidenden Campingplätze, die als (entsprechend konkretisierte) Sondergebiete festzusetzen sind (Spieß, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, § 9 Rn. 47). Campingplätze sind Plätze, die ständig und wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen

und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Demgegenüber sind Zeltplätze [...] Plätze, die weder ständig noch wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres, sondern nur vorübergehend betrieben werden (OVG Münster, Urteil vom 19.02.2001, 10a D 3/01.NE m. w. N.). Decker (in: Jäde/Dirnberger, BauNVO, § 10 Rn. 11) stellt weiter differenzierend darauf ab, ob die Fläche auch Erholungszwecken dient, was durch den (dann) nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt bestimmte Infrastrukturbedürfnisse auslöst. Die vorliegend in der Begründung dargestellte, beabsichtigte Nutzung der Flächen entspricht mithin einer Campingplatznutzung. Zwar soll die Fläche nur temporär, während der Hochsaison zwischen Ostern und Oktober als Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“ dienen. Jedoch sollen hierfür ca. 50 neue Stellplätze geschaffen werden, welche ständig und wiederkehrend (jedes Jahr) betrieben werden und auf welchen längere Aufenthalte jedenfalls nicht ausgeschlossen sind. Diese Nutzung ist von der gewählten Darstellung als Grünfläche (Zeltplatz) gerade nicht umfasst.

Im Übrigen entspricht die Planung den Grundsätzen der Bauleitplanung.

c. Die Planänderung widerspricht auch keinen sonstigen Rechtsvorschriften.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG vor. Demnach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, wie hier dem Überschwemmungsgebiet der Regnitz, die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplanungen untersagt. Das zuständige Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg (§ 100 Abs. 1 WHG iVm. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG iVm. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayGO) stellte jedoch, unter Verweis auf das Wasserwirtschaftsamt Kronach, eine ausnahmsweise Zulassung in Aussicht, § 78 Abs. 2 WHG. Damit besteht kein inhaltlicher Widerspruch zwischen der o.g. Regelung und den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

3. Da die Änderung die Plankonzeption nicht berührt und diese einzig in eine rechtlich zulässige Darstellung einordnet, konnte im Interesse einer Verfahrensvereinfachung eine Genehmigung unter gleichzeitiger Festsetzung von Maßgaben erteilt werden.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKG.

Hinweise:

In der Bekanntmachung der Genehmigung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung der Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB) hinzuweisen. Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gem. § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Unterlagen und die Begründung sollen gem. § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der Vollzug des § 6 Abs. 5 BauGB ist der Regierung von Oberfranken mitzuteilen. **Wir bitten, diese Unterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form an die Poststelle der Regierung von Oberfranken (poststelle@reg-ofr.bayern.de) zu senden.**

Retsch
Oberregierungsrätin



Per E-Mail
Stadt Bamberg
Postfach 110323
96031 Bamberg

Kopie

zu Ihrem Az.: FNPÄ_CampingplatzBug
vorab per Mail

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

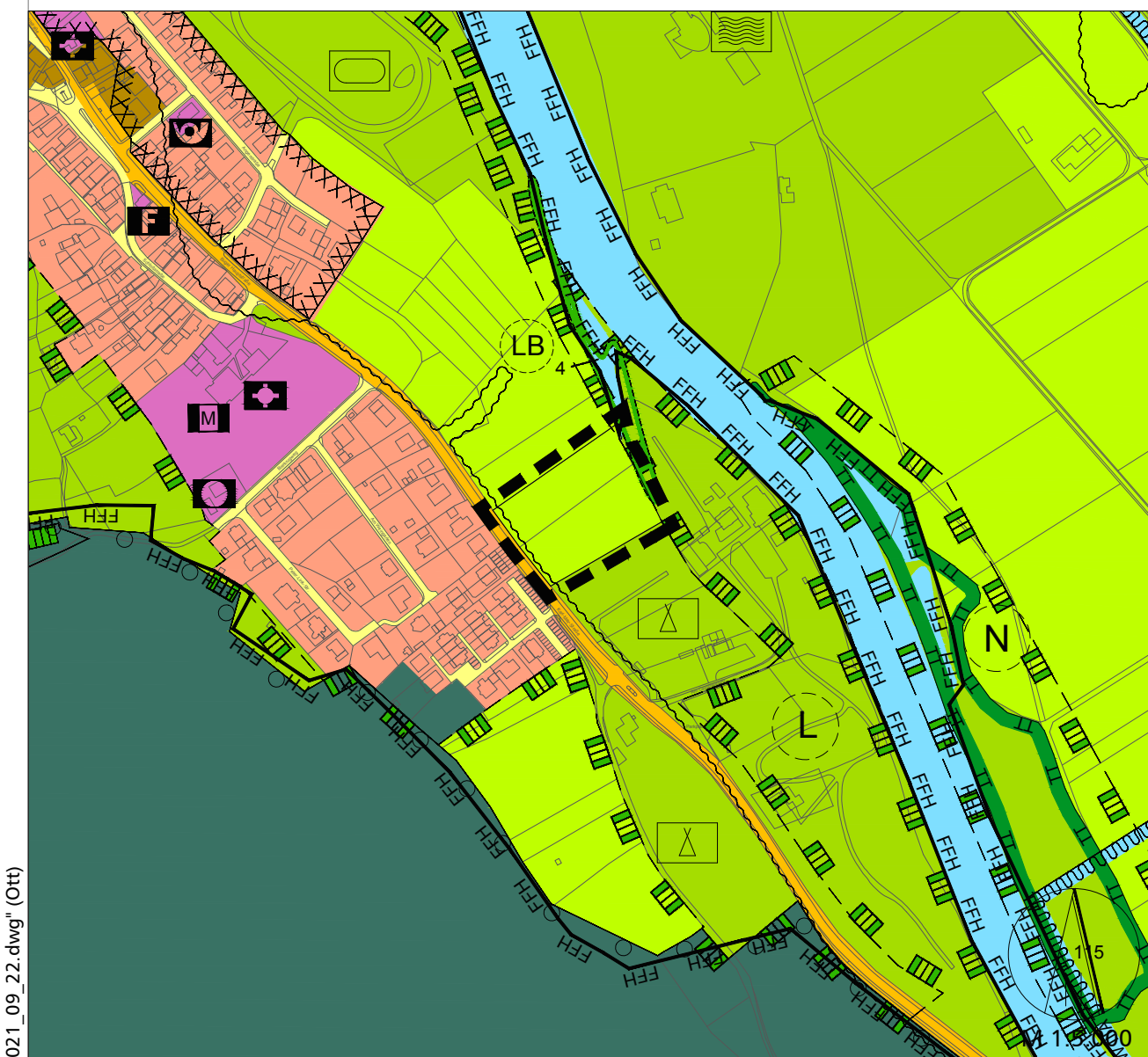
Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

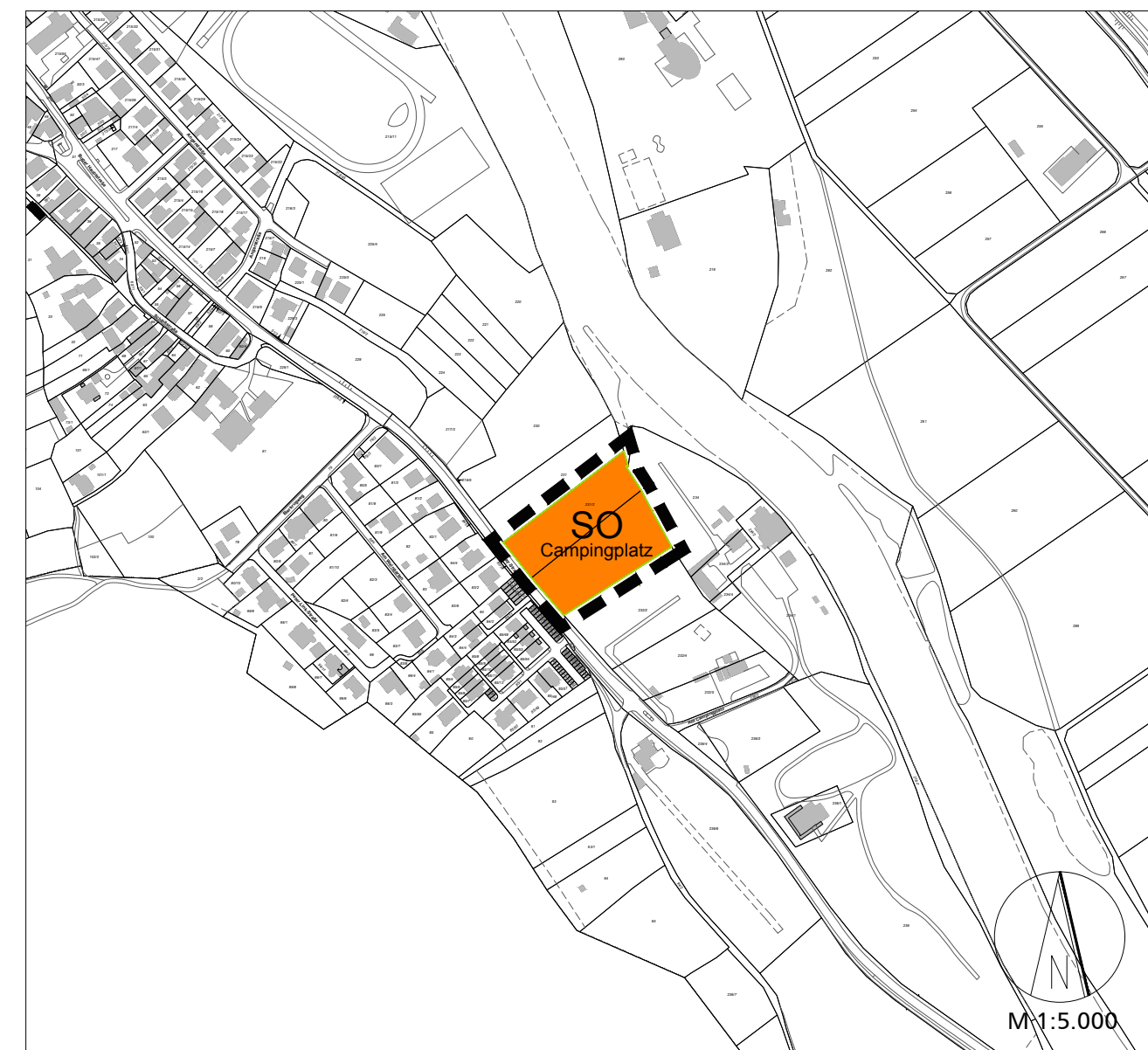
StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



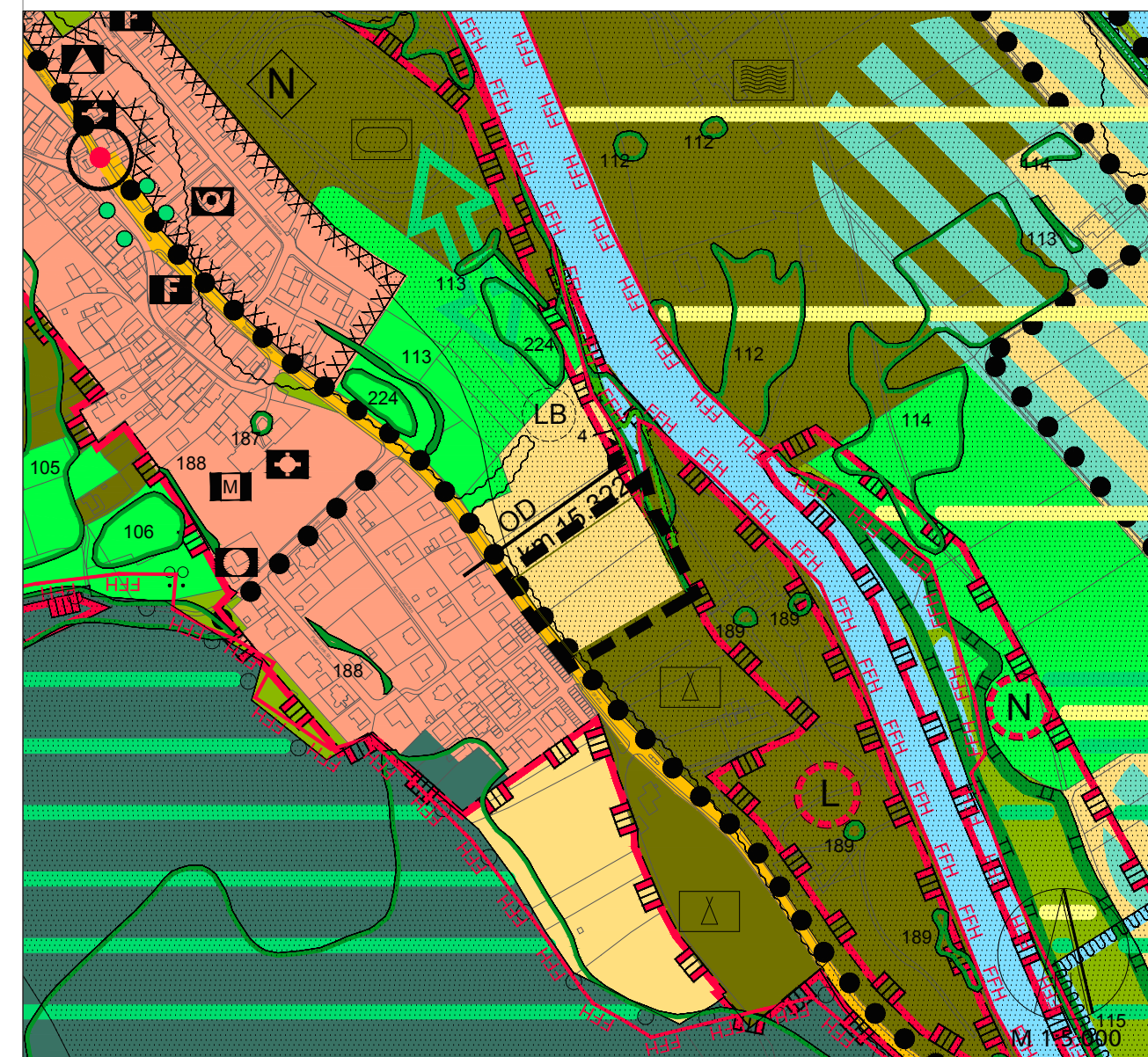
Teilplan Art der Nutzung - bisherige Darstellung



Teilplan Art der Nutzung - Neue Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - bisherige Darstellung



Teilplan Landschaftsplan - Neue Darstellung



Zeichenerklärung

Bauflächen	Wohnbaufläche	Grün- und Freiflächen	Grünfläche
SO Campingplatz	Sondergebiet Campingplatz		Sportplatz
Gemeinbedarfsflächen	Fläche für Gemeinbedarf		Campingplatz
M	Museum		Freibad
	kirchliche Einrichtung		Fläche für Landwirtschaft
	Verwaltung		Wald
	Feuerwehr		Wasserfläche
	Post		
Verkehrsflächen	überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße		
	sonstige Verkehrsstraße und -fläche		

Nachrichtliche Übernahmen

	Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG
	Natura2000 (FFH)
	Bannwald
	Wasserschutzgebiet
	Hochwassergrenze
Kennzeichnungen	Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu beachten sind
Vermerke	Naturschutzgebiet (geplant)
	Naturdenkmal (geplant)
	Landschaftsbestandteil (geplant)
Sonstiges	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Zeichenerklärung

Siedlungsbereiche	Wohnsiedlungsbereich (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, wohnorientierte Sonderbau- und Gemeinbedarfsfläche)	Land- und forstwirtschaftliche Flächen	Ackerbaufläche	Schutzwürdige Flächen und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt	Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. Art.23 BayNatSchG
SO Campingplatz	Sondergebiet Campingplatz		Dauergrünland		Naturschutzgebiet (geplant)
Verkehrsflächen	Hauptverkehrsstraße		Wald		Naturdenkmal (geplant)
Grünflächen	Grünfläche	Landschaftliche Gliederungselemente	landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan		Landschaftsbestandteil (geplant)
	eingeschränkt zugängliche Grünfläche		Regionaler Grünzug		Natura2000 (FFH)
	Sportanlage		Grünzug		Bannwald
	Campingplatz		Mosaiklandschaft		sonstige Biotope nach Stadtbiotopkartierung
	Streuobstwiese		Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt		Überschwemmungsgebiet
Wasserflächen	Fluß	Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen	Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz		Wasserschutzgebiet
			Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz		Sonstiges
			Hauptwegebeziehung		Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
			Gehölzpflanzung		

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksenates vom 15.07.2020 die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 11.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Flächennutzungsplanänderungs - Konzept in der Fassung vom 15.07.2020 hat in der Zeit vom 14.09.2020 bis 02.10.2020 stattgefunden.

Zu dem Konzept der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.09.2020 bis 02.10.2020 beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.12.2020 wurde mit Begründung und Umweltbericht und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2021 bis 12.02.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.12.2020 bis 12.02.2021 beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Bamberg

Bamberg,

Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken hat die Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

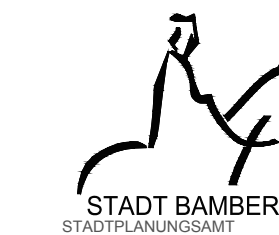
Bayreuth,

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Stadt Bamberg

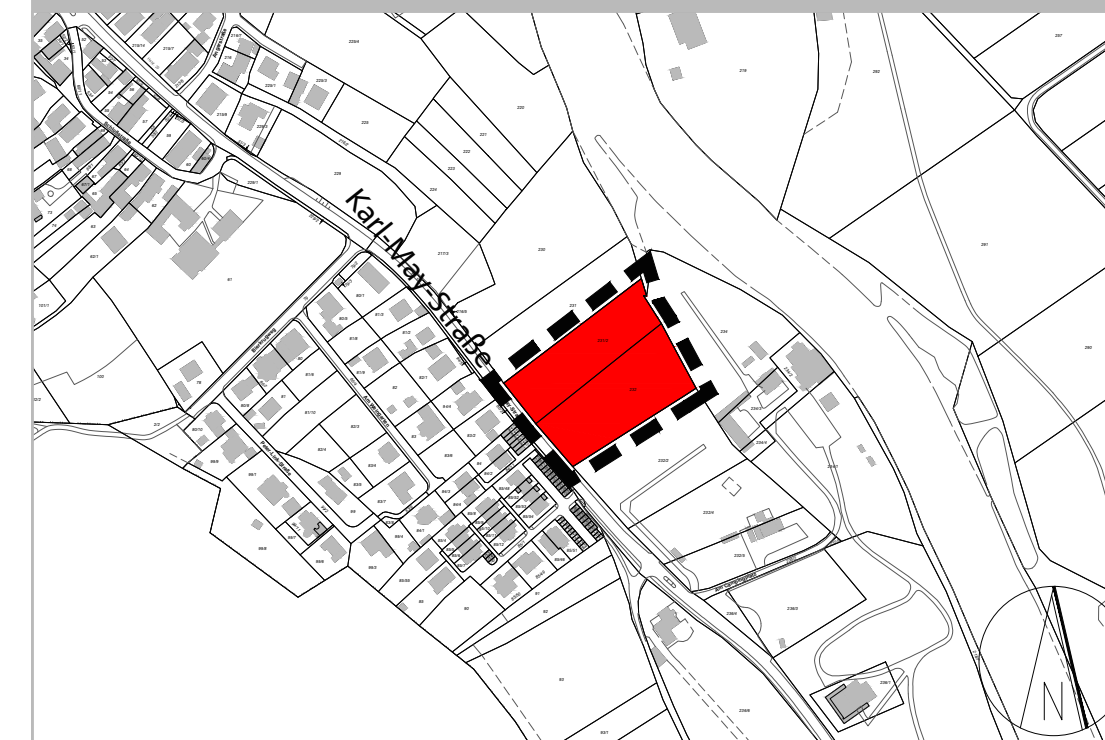
Bamberg,

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 307
Blatt: 83-21



Flächennutzungsplanänderung

für den Bereich "Campingplatz Bug"



Bamberg, 22.09.2021

Baufereferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baufereferent
Achim Welzel Amtsleiter
Bamberg, 22.09.2021

Bearb.: Esther Sinnappoo
Gez.: Robert Ott

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2021/4622-BSB
Federführend: Bamberger Service Betriebe		Status:	öffentlich
Beteiligt: 20 Kämmereiamt		Aktenzeichen:	
		Datum:	18.08.2021
		Referent:	Thomas Beese
Änderung der Entwässerungssatzung und der Kostensatzung der Stadt Bamberg			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.09.2021	Bau- und Werksenat	Empfehlung	
29.09.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.04.2014 verabschiedet (VO/2014/0742-65). Die Satzung trat am 01.06.2014 in Kraft.

Infolge jüngerer Rechtsprechung ist nunmehr eine punktuelle Anpassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 16. Mai 2014 erforderlich.

Betroffen sind die §§ 19 und 20. Diese lauten bislang:

§ 19 Untersuchung des Abwassers

(3) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen oder untersuchen lassen. Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen. ...

... .

§ 20 Untersuchungsgebühren

(1) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abseide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten oder sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, der ärztlichen Stellen nach § 83 StrlSchV und RöV und der zahnärztlichen Stelle nach § 17a RöV (Umweltgebührenordnung - UGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

Der BayVGH hat mit Urteil vom 03.11.2014 (4 N 12.2074) eine § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-EWS entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen wegen fehlender formell-gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt.

Mit IMS vom 13.02.2015 (IB1-1405-4-1) empfiehlt das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, bei Verwendung der Mustersatzung zur Entwässerungssatzung in § 17 Abs. 2 Satz 1 die Worte "auf Kosten des Grundstückseigentümers" zu streichen. Er könnte demnach stattdessen lauten: "Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen."

§ 19 Abs. 3 Satz 1 der EWS der Stadt Bamberg entspricht im Wesentlichen dieser Formulierung. Eine Verpflichtung des für die Einleitung Verantwortlichen auf dessen Kosten (§ 19 Abs. 3 Satz 2 der EWS der Stadt Bamberg) bzw. die Erhebung von Untersuchungsgebühren (§ 20 Abs. 2 der EWS der Stadt Bamberg) ist somit bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Die Stadt Bamberg hatte daraufhin den Vollzug der Satzung in diesem Punkt außer Vollzug gesetzt, die Satzung aber bisher noch nicht angepasst.

Der **Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV)** hat bei der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2017 in der TZ 49 zur Überarbeitung der Entwässerungssatzung die **folgenden Anregungen zur Anpassung der EW-Satzung vorgetragen**:

In § 19 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 1 der EWS verpflichtete die Stadt die Grundstückseigentümer zur Tragung der Kosten für die von ihr veranlassten Abwasseruntersuchungen. Mit Urteil vom 03.11.2014, Aktenzeichen 4N12.2074, stellt der BayVGH fest, dass Eingriffe in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers, die die hier normierte Kostentragungspflicht für von der Stadt veranlasste Wasseruntersuchungen sich nicht auf die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden (vergleiche Artikel 23 Satz 1 GO) stützen lassen. Vielmehr bedürfen solche Eingriffsregelungen einer speziellen Ermächtigung eines förmlichen Gesetzes. Auch Artikel 24 GO enthält in der Aufzählung von Verpflichtungen, welchen den Einrichtungsnutzern einer öffentlichen Einrichtung auferlegt werden können, keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Wir empfehlen daher, § 19 Absatz 3 und § 20 Absatz 1 der EWS entsprechend anzupassen. Auf das IMS vom 13.02.2015, Aktenzeichen IB1-1405-4-1 wird verwiesen.

Entsprechend dem **Wortlaut des IMS**:

4. Eine Abwälzung der Kosten für die Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit zukünftig nicht mehr möglich.

Die Kosten für anlassunabhängige Untersuchungen können aber in die Gebührenkalkulation eingestellt und somit auf sämtliche Gebührenschuldner umgelegt werden, soweit die Untersuchungen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung dienen.

Führt die Gemeinde Abwasseruntersuchungen durch, zu denen ein Grundstückseigentümer konkreten Anlass gegeben hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grundlage gemeindlicher Kostensatzungen (Art. 20 des Kostengesetzes) Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können.

Art. 20 des bayerischen Kostengesetzes lautet:

Kostenerhebung durch kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzungen zu regeln.

Es wird also empfohlen, die EWS entsprechend dem Vorschlag des Innenministeriums, wie folgt zu ändern:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS) vom 16. Mai 2014

§ 19 Untersuchung des Abwassers

(3) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen oder untersuchen lassen.

Die folgenden zwei Sätze sind zu streichen:

~~Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen.~~

Neu einfügen:

Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

§ 20 alt wird gestrichen; stattdessen wird ein neuer § 20 eingefügt.

Gleichzeitig wird die Kostensatzung der Stadt Bamberg angepasst und um einige Gebührentatbestände erweitert, die bisher nicht detailliert geregelt waren.

Ein ganz alter Tatbestand wird gestrichen: Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen.

Durch die neue Tarifnummer 766, Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten können künftig die notwendigen Zusatzuntersuchungen wieder in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist wie bisher geregelt (EWS § 20 Abs. 2 alt).

II. Beschlussvorschlag:

1. **Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.**
2. **Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:**
 - a. **Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS):**

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bamberg (Entwässerungssatzung - EWS)**

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,

sowie Art. 34 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Im § 19 Abs. 3 sind die folgenden zwei Sätze zu streichen:

Sie kann den für die Einleitung Verantwortlichen jederzeit auf seine Kosten dazu verpflichten. Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend der Stadt in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Stattdessen sind im § 19 Abs. 3 neu einfügen: Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Zusatzuntersuchungen.

§ 2

§ 20 alt wird gestrichen; stattdessen wird ein neuer § 20 eingefügt:

§ 20 Kosten für Abwasser-Untersuchungen

Unter Anwendung von Art. 20 des Kostengesetzes werden für Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen, Kosten erhoben. Diese anlassbezogenen Kosten für Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten nach § 17 dieser Satzung sind in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

- b. **Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung):**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung)**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, FN BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Tarifgruppe 76 Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) wird geändert und heißt künftig nur noch Abwasserbeseitigung.

Die Tarif-Nr. 760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen wird wie folgt geändert; weitere Tarifnummern werden ergänzt:

Tarif-Gruppe 76 Abwasserbeseitigung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
760	Prüfung und ggf. Genehmigung der geplanten Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach den §§ 10-12 der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
761	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Abstecken von Kanalachsen und Einlassstücken für Grundstücksanschlüsse	
	- für die erste Stunde je Bediensteter	60 - 120 Euro
	- für jede weitere angefangene halbe Stunde je Bediensteter	der halbe Satz
762	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach §§ 6 und 7 der EWS	35 - 250 Euro
763	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang	
	a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	35 - 400 Euro
	b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 1.000 Euro
764	Prüfung und Festlegung der Einleitungsbedingungen nach §§ 16 -17 EWS, wenn die Einleitung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem nichthäuslichen Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Art oder Menge wesentlich geändert wird	100 - 2.000 Euro
765	Prüfung der korrekten Errichtung und Eigenkontrolle, der regelmäßigen Wartung, Entleerung, Entsorgung des Abseideguts oder Generalinspektion von Abscheidern nach § 18 EWS	35 - 300 Euro
766	Zusatzuntersuchungen bei Überschreitung von Grenzwerten: Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers. Dazu werden auch Gebühren und Auslagen in Anlehnung an die <i>"Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (Umweltgebührenordnung - UGebO)"</i> erhoben.	100 bis 5.000 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 1.Dezember 2021 in Kraft.

c. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

keine

Verteiler:

Referat 6
BSB
Referat 2
Amt 20



Sitzungsvorlage Federführend: Bamberger Service Betriebe Beteiligt: 38 Klima- und Umweltamt FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Vorlage- Nr: VO/2021/4616-BSB Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.08.2021 Referent: Thomas Beese
Neufassung der Fäkalschlammmentsorgungssatzung	
Beratungsfolge:	
Datum Gremium	Zuständigkeit
22.09.2021 Bau- und Werksenat	Empfehlung
29.09.2021 Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden konnten, sammeln das dort anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Der abgesetzte Schlamm bzw. das Abwasser werden durch Saugfahrzeuge entsorgt und zur Kläranlage verbracht. Die Stadt besorgt die Beseitigung einschließlich der Abfuhr des anfallenden Fäkalschlammes. Hierfür wurde auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken folgende Satzung erlassen: Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Bamberg (Grubenräumungssatzung) vom 19.12.1960.

Diese Satzung genügt nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Dies wurde zum Anlass genommen, eine vollständig neue Satzung zu erarbeiten. Die Bamberger Service Betriebe haben daher auf der Grundlage der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren eine neue Fäkalschlammmentsorgungssatzung für die Stadt Bamberg erarbeitet. Eingeflossen sind auch die Erkenntnisse, die aus Satzungen anderer Städte z.B. von Nürnberg, Erlangen oder Passau und der dort enthaltenen Informationen gewonnen werden konnten. Darüber hinaus sind auch bewährte Regelungen aus der derzeit geltenden Grubenräumungssatzung der Stadt Bamberg in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen worden. Die Neufassung der Fäkalschlammmentsorgungssatzung für die Stadt Bamberg orientiert sich in ihrem Aufbau an der Mustersatzung.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde stadtintern zwischen den BSB, dem Fachbereich Baurecht und dem Klima- u. Umweltamt abgestimmt und liegt bei.

Die ebenfalls beigefügte synoptische Darstellung der derzeit gültigen Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Bamberg (Grubenräumungssatzung) und des Entwurfes der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung der Stadt Bamberg (Fäkalschlammmentsorgungssatzung -FES-) zeigt auf, welche In-

halte der derzeit gültigen EWS unverändert beibehalten wurden und welche Veränderungen vorgesehen sind.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
 - a. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bamberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung –FES-)

Satzung
für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bamberg
(Fäkalschlammentsorgungssatzung -FES-)
Vom 01. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 34 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Überwachung
- § 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 11 Entsorgung des Fäkalschlamm
- § 12 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 13 Untersuchung des Abwassers
- § 14 Haftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich

- (1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).
- (2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtlich zulässig aufgebracht zu werden.

2. Grundstückskläranlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261). Ihnen stehen Gruben (abflusslose Abwassersammelgruben im Sinne des § 3 Nr. 16 EWS) zur Sammlung solchen Abwassers gleich.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes im Sinne des § 3 Nr. 10 EWS, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers nach Nr. 1 dienen (gegebenenfalls einschließlich Kontrollschächten), und die Grundstückskläranlage gemäß Nr.2.

4. Fäkalschlamm

ist der Anteil an häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der Entsorgung in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) eingeleitet oder eingebracht werden soll.

In Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung abgesetzter Rohschlamm und Überschussschlamm sind auch Fäkalschlamm; nicht dazu zählt jedoch der belebte Schlamm aus der biologischen Stufe.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Person, die Grundstückseigentum inne hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Sie ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungseinrichtung.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;

2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht zweifelsfrei die Reste ausschließlich häuslichen Abwassers üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen legal und ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich aller Dinge, die sich darauf befinden, so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes

zum angekündigten Termin nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind alle Personen, die Grundeigentum besitzen oder die ein Grundstück benutzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden und nötige Nachweise dafür vorzulegen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und nötigenfalls entsprechender Nachweise schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig (§ 11 EWS). Die Genehmigung ist gemäß § 12 EWS mit allen erforderlichen Antragsunterlagen und Unterschriften bei der Stadt zu beantragen und entsprechend den §§ 13 und 14 EWS vom Grundstückseigentümer herzustellen und prüfen zu lassen.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben im Sinn dieser Satzung sind der Stadt binnen 12 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 9

Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beschäftigten der Stadt und ihren Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann jederzeit mit Fristsetzung verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkal-schlamm Entsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich typisches häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Alle Personen, die ein Grundstück besitzen oder dauerhaft nutzen, haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

§ 10

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 11

Entsorgung des Fäkalschlamm

1) Die Stadt oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in der Regel einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehindert Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Entsorgungstermin beantragt werden; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Sachen gefunden, sind sie als Funde zu behandeln.

§ 12

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen könnten,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern könnten oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken könnten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin Öl, Lösungsmittel etc.
2. infektiöse Stoffe, Medikamente, etc.,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen würden,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase, Dämpfe oder üble Gerüche verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, unverschmutztes Niederschlagswasser, Kühlwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten können, etc.,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke oder ähnliches,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die die biologischen Systeme schädigen können oder die wegen der Besorgnis ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder ähnliche.

Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Benutzungsbedingungen werden gegenüber den Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen durch die Stadt festgelegt. Sind die Fäkalschlämme ausschließlich Reste von häuslichem Abwasser üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 13

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden sollen, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

(2) Die Beschäftigten der Stadt und ihre Beauftragten sowie die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Überprüfung oder ersatzweisen Vornahme der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 14

Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe oder wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für beauftragte Unternehmen haftet sie gar nicht, wenn sie bei der Auswahl mit angemessener Sorgfalt vorgegangen ist. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn die Auswahl in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren mit einer willkürfreien Eignungsprüfung erfolgt ist. Ansprüche gegenüber dem Unternehmen bleiben davon unberührt.

(3) Grundstückseigner und alle dauerhaften Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. eine der in § 8 Abs.1 in Verbindung mit der EWS, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde- und Auskunftspflichten verletzt,
3. entgegen § 12 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2-den zuständigen Beschäftigten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen.

Für Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen (Grubenräumungssatzung) vom 19.12.1960 (Amtsblatt vom 27.12.1960, Nr. 53) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

- b. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Synoptische Darstellung

Verteiler:

Referat 6
BSB

2021

Fäkalschlamm
satzung
für die
Stadt Bamberg

**Abteilung
Entwässerung**

Synoptische Darstellung

FES-Entwurf

Erstellung einer neuen Fäkalschlamm
satzung (FES)

Gegenüberstellung:

FES der Stadt Bamberg 2021

/

FES der Stadt Bamberg von 1994

Bamberger Service Betriebe

BSB

Margaretendamm 40, 96052 Bamberg

<p style="text-align: center;">Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bamberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung -FES-) Vom 01. Dezember 2021</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen in der Stadt Bamberg (Grubenräumungssatzung) Vom 19.12.1960 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 23.12.1960 Nr. 53), geändert durch § 1 der Satzung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer)</p>
<p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht § 5 Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang § 7 Sondervereinbarungen § 8 Grundstücksentwässerungsanlage § 9 Überwachung § 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück § 11 Entsorgung des Fäkalschlamm § 12 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen § 13 Untersuchung des Abwassers § 14 Haftung § 15 Ordnungswidrigkeiten § 16 Anordnung für den Einzelfall 	<p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Zweckbestimmung § 3 Grundstücke § 4 Berechtigte und Verpflichtete § 2 Abortgruben, Grundstückskläranlagen § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht § 6 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts § 7 Anschluss- und Benutzungszwang § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang § 9 Freiwillige Übernahme der Grubenräumung durch die Stadt § 11 Abfuhr § 12 Übergang des Eigentums § 10 Zweckwidrige Benutzung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen § 17 Ersatzvornahme

		§ 18 Ahndung von Zuwiderhandlungen § 13 Gebühren § 14 Unterbrechung der Grubenräumung, Schadensersatz § 15 Anzeigepflicht § 16 Auskunftspflicht und Aufsicht § 19 In-Kraft-Treten
§ 17	In-Kraft-Treten	
	Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 34 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:	Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Stadt Bamberg mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Bayreuth vom 14.12.1960 - Nr. II/4 - 4103 a 7/60 - folgende bewehrte Satzung:
	§ 1 Öffentliche Einrichtung Geltungsbereich	§ 1 Zweckbestimmung
	(1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammensorgung).	Zum Zwecke der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betreibt die Stadt Bamberg als Teil der Stadtentwässerung die Räumung der im Stadtgebiet vorhandenen Abortgruben und Grundstückskläranlagen sowie die Abfuhr ihres Inhalts als eine öffentliche Einrichtung.
	(2) Die Fäkalschlammensorgung und die in der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung bilden eine öffentliche Einrichtung.	
	(3) Die Fäkalschlammensorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt.	
	(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt.	
	§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	§ 3 Grundstücke

<p>(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchsrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.</p>	<p>Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder innerhalb des Stadtgebiets liegende bebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und auf dem sich eine Abortgrube oder Grundstückskläranlage befindet.</p>
	<p>§ 4 Berechtigte und Verpflichtete</p>
<p>(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Berechtigt und verpflichtet nach dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich Nutznießer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:</p>	
<p>1. Abwasser</p>	
<p>ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.</p>	
<p>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.</p>	
<p>2. Grundstückskläranlagen</p>	<p>§ 2</p>

<p>sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261). Ihnen stehen Gruben (abflusslose Abwassersammelgruben im Sinne des § 3 Nr. 16 EWS) zur Sammlung solchen Abwassers gleich.</p>	<p style="text-align: center;">Abortgruben, Grundstückskläranlagen</p> <p>Als Abortgruben und Grundstückskläranlagen gelten alle mittels Mauerwerk oder Beton erstellten Gruben und Behältnisse mit oder ohne Abfluss, die der Sammlung menschlicher oder tierischer Fäkalien sowie der Schmutzwasser dienen.</p>
<p>3. Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	
<p>sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes im Sinne des § 3 Nr. 10 EWS, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachtes), und die Grundstückskläranlage gemäß Nr.2.</p>	
<p>4. Fäkalschlamm</p>	
<p>ist der Anteil an häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der Entsorgung in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) eingeleitet oder eingebracht werden soll. In Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung abgesetzter Rohschlamm und Überschussschlamm sind auch Fäkalschlamm; nicht dazu zählt jedoch der belebte Schlamm aus der biologischen Stufe.</p>	
<p>(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>
<p>(1) Jede Person, die Grundstückseigentum inne hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Sie ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.</p>	<p>Jeder Grundstückseigentümer (§ 4) kann sich zur Räumung seiner Abortgruben und Grundstückskläranlagen der städtischen Grubenräumungsanstalt bedienen. Ein Anspruch auf Erweiterung der Anstalt steht den Berechtigten jedoch nicht zu.</p>
<p>(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungseinrichtung.</p>	

	(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,	§ 6
		Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
	1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;	(1) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an die Grubenräumungsanstalt versagen, vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen oder nachträglich wieder aufheben, wenn die Räumung der Abortgruben oder der Grundstückskläranlagen wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Der Anschluss kann ferner versagt oder nachträglich aufgehoben werden, wenn das Grundstück einen ungewöhnlich hohen Anfall an Räumgut hat.
	2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.	
	Sind Fäkalschlämme nicht die Reste ausschließlich häuslichen Abwassers üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.	
		(2) Wird der Anschluss versagt oder nachträglich aufgehoben, so hat der Grundstückseigentümer (§ 4) für die Räumung seiner Abortgrube oder Grundstückskläranlage selbst zu sorgen.
	(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen legal und ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.	
	§ 5	§ 7
	Anschluss- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang
	(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich aller Dinge, die sich darauf befinden, so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes zum angekündigten Termin nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.	(1) Jeder Grundstückseigentümer (§ 4) muss die zur Benutzung der Grubenräumungsanstalt erforderlichen Vorkehrungen treffen (Anschlusszwang) und die auf dem Grundstück befindlichen Abortgruben und Grundstückskläranlagen durch die Grubenräumungsanstalt entleeren lassen (Benutzungszwang).
	(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu	

	überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.	
	(3) Verpflichtet sind alle Personen, die Grundeigentum besitzen oder die ein Grundstück benutzen. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden und nötige Nachweise dafür vorzulegen.	
		(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entsteht mit der Inbetriebnahme der Abortgrube oder der Grundstückskläranlage. Sie endet mit der Auflassung dieser Anlagen.
	§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
	(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.	Auf Antrag eines Grundstückseigentümers (§ 4) kann die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich befreien, wenn oder soweit ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, die sich aus § 7 Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht zugemutet werden können. Besondere Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind vor allem dann gegeben, wenn ein begründetes Interesse des Grundstückseigentümers (§ 4) an der Verwertung des Räumgutes auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken besteht und hierbei den Anforderungen der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit genügt wird.
	(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	
		§ 9 Freiwillige Übernahme der Grubenräumung durch die Stadt
		Die Stadt kann die Räumung von Abortgruben und Grundstückskläranlagen in den Fällen des § 6 durch besondere privatrechtliche Vereinbarungen und gegen besonderes Entgelt freiwillig übernehmen.
	§ 7 Sondervereinbarungen	
	(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.	
	(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur	

	Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.	
	§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage	
	(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig (§ 11 EWS). Die Genehmigung ist gemäß § 12 EWS mit allen erforderlichen Antragsunterlagen und Unterschriften bei der Stadt zu beantragen und entsprechend den §§ 13 und 14 EWS vom Grundstückseigentümer herzustellen und prüfen zu lassen.	
	(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamm durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.	
	(3) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben im Sinn dieser Satzung sind der Stadt binnen 12 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.	
	§ 9 Überwachung	
	(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beschäftigten der Stadt und ihren Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.	

	(2) Die Stadt kann jederzeit mit Fristsetzung verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.	
	(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich typisches häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.	
	(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.	
	(5) Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.	
	§ 10 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück	
	Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.	
	§ 11 Entsorgung des Fäkalschlamm	§ 11 Abfuhr
	(1) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in der Regel einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehindert Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.	Der Inhalt der Abortgruben und Grundstückskläranlagen wird jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung bei dem städtischen Baubetriebsamt abgefahren.
	(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht.	

	(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.	
	(4) Bei Bedarf kann ein zusätzlicher Entsorgungstermin beantragt werden; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.	
		§ 12 Übergang des Eigentums
	(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Sachen gefunden, sind sie als Funde zu behandeln.	(1) Der Grubeninhalt geht mit der Räumung in das Eigentum der Stadt über. Eine Vergütung wird hierfür nicht gewährt.
		(2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
	§ 12 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen	§ 10 Zweckwidrige Benutzung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen
	(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingebracht werden, die	Stoffe und Gegenstände, welche die Entleerung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen erschweren oder die Einrichtung der Grubenräumungsanstalt beschädigen können, dürfen in diesen Anlagen nicht eingebracht werden.
	- die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,	
	- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen können,	
	- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,	
	- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern könnten oder	
	- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken könnten.	
	(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für	
	1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl, Lösungsmittel etc.	
	2. infektiöse Stoffe, Medikamente, etc.,	
	3. radioaktive Stoffe	

	4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen würden,	
	5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase, Dämpfe oder üble Gerüche verbreiten können,	
	6. Grund- und Quellwasser, unverschmutztes Niederschlagswasser, Kühlwasser,	
	7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten können, etc.,	
	8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, oder ähnliches,	
	9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,	
	10. Stoffe oder Stoffgruppen, die die biologischen Systeme schädigen können oder die wegen der Besorgnis ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder ähnliche.	
	Ausgenommen vom Einleitungsverbot sind	
	a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;	
	b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.	
	(3) Die Benutzungsbedingungen werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen	

	durch die Stadt festgelegt. Sind die Fäkalschlämme ausschließlich Reste von häuslichem Abwasser üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.	
	(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.	
	(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.	
	§ 13 Untersuchung des Abwassers	
	(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden sollen, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.	
	(2) Die Beschäftigten der Stadt und ihre Beauftragten sowie die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Überprüfung oder ersatzweisen Vornahme der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.	
	§ 14 Haftung	

	<p>(1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt Bamberg unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.</p>	
	<p>(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für beauftragte Unternehmen haftet sie gar nicht, wenn sie bei der Auswahl mit angemessener Sorgfalt vorgegangen ist. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn die Auswahl in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren mit einer willkürfreien Eignungsprüfung erfolgt ist. Ansprüche gegenüber dem Unternehmen bleiben davon unberührt.</p>	
	<p>(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.</p>	
	<p>(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	
	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>	
	<p>(1) nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich</p>	
	<p>1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt</p>	
	<p>2. eine der in § 8 Abs.1 in Verbindung mit der EWS, § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde- und Auskunftspflichten verletzt,</p>	

	3. entgegen § 12 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,	
	4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 den zuständigen Beschäftigten der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.	
	(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.	
	§ 16 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	§ 17 Ersatzvornahme
	(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.	Soweit diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung an Stelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen und die Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
		§ 18 *) Ahndung von Zuwiderhandlungen
	(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	Wer den Bestimmungen der §§ 7, 10, 15 und 16 zuwiderhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße belegt werden.
		§ 13 Gebühren
		Zur Deckung der Kosten der Grubenräumung erhebt die Stadt Gebühren nach der Hausgebührensatzung.
		§ 14 Unterbrechung der Grubenräumung, Schadensersatz
		(1) Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Grubenräumung durch Störungen im Betrieb, auf Grund behördlicher Verfügungen oder im Falle höherer Gewalt steht dem Grundstückseigentümer (§ 4) kein Anspruch auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren zu.
		(2) Für Schäden, die der Stadt durch vorschriftswidrige Benutzung der Grubenräumungsanstalt, vor allem durch Zuführung nicht zugelassener Stoffe

		entstehen, haftet der Grundstückseigentümer (§ 4), sofern ihn ein Verschulden trifft. Er haftet in gleicher Weise auch für die von ihm beauftragten Personen.
		§ 15 Anzeigepflicht
		(1) Die Verpflichteten haben die Errichtung von Abortgruben und Grundstückskläranlagen innerhalb einer Woche nach ihrer Inbetriebnahme dem städtischen Baubetriebsamt anzuzeigen.
		(2) Fallen die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang weg oder ändern sich die für den Anschluss an die städtische Grubenräumungsanstalt maßgeblichen Verhältnisse, so hat dies der Verpflichtete dem städtischen Baubetriebsamt gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
		§ 16 Auskunftspflicht und Aufsicht
		Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu allen in Betracht kommenden Teilen des Grundstücks ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Grundstückseigentümer (§ 4) haben über alle, die Grubenräumung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt führen einen von der Stadt ausgestellten Ausweis mit sich.
	§ 17 In-Kraft-Treten	§ 19 **) In-Kraft-Treten
	(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft. (2) Anlagen im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen. Für Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Räumung der Abortgruben und Grundstückskläranlagen (Grubenräumungssatzung) vom 19.12.1960 (Amtsblatt vom 27.12.1960, Nr. 53) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1961 in Kraft.
		(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeindegatsatzung vom 24.06./22.07.1931 ("Bamberger Tagblatt", "Bamberger Volksblatt", "Freistaat" und "Bamberger Zeitung"

		vom 05.09.1931) mit Änderungen außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung entgegensteht.
		*).§ 18 geändert durch Satzung vom 30.11.2001 **).§ 19 betrifft die ursprüngliche Fassung